

JUSTIZBLATT

RHEINLAND-PFALZ

AMTSBLATT DES MINISTERIUMS DER JUSTIZ

80. Jahrgang

Mainz, den 16. März 2026

Nummer 3

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben

Vorbeugendes Informationsaustauschsystem zum Schutz vor inhaftierten und entlassenen Rückfalltätern (VISIER.rlp) Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport, des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit vom 16. Dezember 2025	54
Anforderungsprofile für den richterlichen und staatsanwaltlichen Dienst in Rheinland-Pfalz Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 6. Februar 2026	56
Errichtung einer Landeszentralstelle Cybercrime (LZC) Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 26. Februar 2026	88
Landeszentralstelle zur Bekämpfung von Terrorismus und Extremismus Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 26. Februar 2026	92
Durchführung des NATO-Truppenstatuts und der Zusatzvereinbarungen Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 11. Februar 2026	96

Bekanntmachungen

Zusammensetzung von Richter-, Staatsanwalts-, Personal- und Schwerbehindertenvertretungen Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 13. Februar 2026	98
--	----

Stellenausschreibungen	99
-------------------------------	----

Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben

Vorbeugendes Informationsaustauschsystem zum Schutz vor inhaftierten und entlassenen Rückfalltätern (VISIER.rlp)

Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport (2214-0003#2025/0001-0301), des Ministeriums der Justiz (4344-0002) und des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit (3150-0005#2023/0119-1501) vom 16. Dezember 2025

1. Allgemeines

Die Polizei hat im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Aufgabe, den Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen Rückfalltätern zu gewährleisten. Diese Aufgabe obliegt auch der Justiz, soweit im Zusammenhang mit einem strafrechtlichen Verfahren eine Sicherungsverwahrung in Betracht kommt, Führungsaufsicht erteilt und bestimmte risikomindernde Weisungen überwacht werden müssen, die der Begehung erneuter Straftaten durch Verurteilte entgegenwirken sollen. Dies gilt gleichsam für bestimmte Maßregelvollzugspatienten. Die Konzeption VISIER dient der Erfüllung dieser Aufgaben auf der Grundlage geltender gesetzlicher Bestimmungen.

Eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe unter Beteiligung von Staatsanwaltschaften und Gerichten sowie des Landeskriminalamtes hat die Konzeption für ein vorbeugendes Informationsaustauschsystem zum Schutz vor inhaftierten und entlassenen Rückfalltätern im Jahr 2008 erarbeitet. Mit dem Gemeinsamen Rundschreiben der beteiligten Ressorts vom 17. Dezember 2008 trat sie in Kraft. Seit 2. Februar 2009 wird VISIER im Wirkbetrieb umgesetzt. 2012 wurde die erstmalige Evaluation des Konzeptes durch die beteiligten Ressorts abgeschlossen. Auf der Grundlage der dabei gewonnenen Erfahrungen erfolgte eine Neufassung der Konzeption in einigen Aspekten. 2016 wurde die Konzeption abermals evaluiert und auf der Basis der praktischen Erfahrungswerte erneut in ablauforganisatorischen Prozessen angepasst. Eine weitere Aktualisierung erfolgte 2019 durch geringfügige Anpassungen der bestehenden Regelungen.

Im Rahmen der im Jahr 2025 durchgeführten Überprüfung der Konzeption sind u. a. neue Tatbestände aus dem Bereich der Sexualdelikte, Anpassungen der Verständigungsregelungen zwischen den polizeilichen und justiziellen Kontaktstellen und die polizeilichen VISIER-Koordinierungsstellen in die Konzeption aufgenommen worden.

Die überwiegend positiven Erfahrungen bei der bisherigen Umsetzung von VISIER zeigen, dass das Programm zu einer Reduzierung des Rückfallrisikos beiträgt. Der strukturierte Informationsfluss zwischen Justiz, Polizei und Maßregelvollzug ist hierbei von grundlegender Bedeutung. Allerdings haben die Erfahrungen auch gezeigt, dass der Rückfall einer in VISIER geführten Person trotz umfassender Überwachungsmaßnahmen und intensiver Bemühungen aller beteiligten Behörden im Einzelfall gegebenenfalls nicht verhindert werden kann.

2. Zielgruppen

Die Konzeption VISIER erfasst bestimmte gefährliche Strafgefangene oder Maßregelvollzugspatienten, deren Entlassung aus dem Vollzug bevorsteht. Eine weitere Zielgruppe

stellen gefährliche Inhaftierte oder Untergebrachte dar, bei denen die Beantragung einer nachträglichen oder bislang lediglich vorbehaltenen Sicherungsverwahrung in Betracht kommt. Unter Bewährung stehende Personen werden nur dann erfasst, wenn sich ihre Gefährlichkeit im Sinne der Konzeption erst nachträglich im Rahmen der Bewährungs- bzw. Führungsaufsichtszeit ergibt. Erfasst werden unter bestimmten Voraussetzungen Personen, die kraft Gesetzes oder aufgrund gerichtlicher Entscheidung der Führungsaufsicht und bestimmten risikomindernden Weisungen unterworfen sind. Unter Berücksichtigung der Erfahrungen mit VISIER haben die beteiligten Ressorts eine Anpassung der Zielgruppen vorgenommen.

3. Informationswege

Zur Gewährleistung eines ständigen Informationsflusses hat die Polizei beim Landeskriminalamt eine zentrale Kontaktstelle und bei den Polizeipräsidien regionale Koordinierungsstellen eingerichtet. Auf Seiten der Justiz werden die Generalstaatsanwaltschaften als zentrale Kontaktstellen tätig.

Besondere Umstände oder Eilfälle lassen Ausnahmen von dieser stringenten Kommunikationsstruktur zu. Die definierten Informationswege haben sich grundsätzlich bewährt, Sie sind aufgrund der praktischen Erfahrungen und den Ergebnissen der Evaluation punktuell angepasst worden.

4. Datenschutz

Die Erhebung, Speicherung, Nutzung und Übermittlung personenbezogener Daten in VISIER-Fällen beruht auf den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Das Konzept selbst beinhaltet keine Ermächtigung für die Erhebung personenbezogener Daten. Die Verarbeitung der Daten erfolgt - in Abstimmung mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit - auf der Grundlage einer Generalerrichtungsanordnung und sonstigen Verarbeitungsregeln.

5. Bekanntmachung / Umsetzung / Bewertung

Die Neufassung des Rundschreibens ist den Bediensteten im Bereich der Polizei, der Justiz und des Maßregelvollzugs bekannt zu geben. Die Konkretisierung der im Konzept aufgezeigten ablauforganisatorischen Maßnahmen fällt in die jeweilige Ressortverantwortung und wird individuell für die jeweils nachgeordneten Bereiche geregelt. Jedes Ressort gewährleistet die Umsetzung der durch das Konzept vorgegebenen Inhalte.

6. Inkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt am 16. Dezember 2025 in Kraft. Das Rundschreiben in der bisher gültigen Fassung vom 15. Mai 2019 tritt außer Kraft.

Anforderungsprofile für den richterlichen und staatsanwaltlichen Dienst in Rheinland-Pfalz

**Rundschreiben des Ministeriums der Justiz
vom 6. Februar 2026 (2000-JM-0001)**

Die nachfolgenden Anforderungsprofile für den richterlichen und staatsanwaltlichen Dienst in Rheinland-Pfalz beschreiben persönliche Fähigkeiten und Eigenschaften, die eine Richterin oder ein Richter bzw. eine Staatsanwältin oder ein Staatsanwalt im jeweiligen Amt besitzen sollte.

Die Anforderungsprofile richten sich sowohl an Richterinnen und Richter bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte als auch an die zuständigen Personalverantwortlichen.

Für die einzelnen Bediensteten können Anforderungsprofile eine Orientierungshilfe für die weiteren beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten und -perspektiven sein, da sie die Anforderungen, die im Rahmen von dienstlichen Beurteilungen und Auswahl- und Besetzungsentscheidungen an das konkrete Amt gestellt werden, verdeutlichen. Anhand der Anforderungsprofile kann die bzw. der Einzelne erkennen, in welchen Bereichen sie oder er sich weiterentwickeln und verbessern muss, um die selbst gesteckten beruflichen Ziele erreichen zu können.

Für die Personalverantwortlichen bilden Anforderungsprofile eine praktische Orientierung für dienstliche Beurteilungen, Personalauswahlentscheidungen und Maßnahmen der Personalentwicklung. Sie erleichtern die notwendige Analyse von Stärken und Schwächen, erhöhen die Vergleichbarkeit dienstlicher Beurteilungen und ermöglichen einen systematischen Abgleich zwischen bisheriger Leistung und Befähigung und dem Stellenprofil.

Anforderungsprofile können von den Vorgesetzten im Rahmen des regelmäßigen Mitarbeitergesprächs herangezogen werden, um mit den Bediensteten Wünsche und Möglichkeiten einer individuellen Weiterentwicklung zu erörtern. Sie können so zu einer größeren Transparenz und damit auch zu einer größeren Akzeptanz von Personalentscheidungen im Richter- und Staatsanwaltsdienst beitragen.

Die nachfolgenden Anforderungsprofile gliedern sich systematisch in ein Anforderungsprofil für das Eingangsamt und in darauf aufbauende Anforderungsprofile für sämtliche Beförderungsämt. Das Anforderungsprofil für das Eingangsamt beinhaltet ein Leitbild und ist im Rahmen der rechtlichen Vorgaben bereits im Einstellungsverfahren zu berücksichtigen. Die besonderen Anforderungsprofile für Beförderungsämt bauen auf dem Anforderungsprofil für das Eingangsamt in dem Sinne auf, dass die Anforderungen des Eingangsamts bei sämtlichen Beförderungsämtern vorausgesetzt werden und sich die Betroffene bzw. der Betroffene in diesen bewährt haben muss (**Anforderungsprofil für das Eingangsamt = Basisprofil für Beförderungsämt**). Daneben erfordern die Beförderungsämt regelmäßig, dass

ausgewählte an das Eingangsamt gestellte Anforderungen in besonderem Maß bzw. Umfang vorhanden sind bzw. weitere besondere Anforderungen erfüllt werden.

Innerhalb der einzelnen Anforderungsprofile werden die erforderlichen Fähigkeiten und Eigenschaften in folgenden Gruppen zusammengefasst:

Grundkompetenz: Allgemeine persönliche Eigenschaften und besondere Voraussetzungen

Fachkompetenz: Eigenschaften und Fähigkeiten mit unmittelbarem Bezug zu richterlichen und staatsanwaltlichen Aufgaben

Sozial- und Führungskompetenz: Eigenschaften und Fähigkeiten im Umgang mit anderen und mit Bezug zu Aufgaben der Personalführung und der Leitung von Organisationseinheiten

Die in den Gerichten und Staatsanwaltschaften wahrzunehmenden Tätigkeiten sind mit Blick auf den Aufbau und die Größe der Einheiten und mit Blick auf die verschiedenen Rechts- und Fachgebiete sehr unterschiedlich und können daher nicht umfassend abgebildet werden. Bei den sprachlich bewusst allgemein gehaltenen Anforderungsprofilen handelt es sich in der Folge nicht um abschließende Kriterienkataloge. Vielmehr bedürfen sie im Einzelfall bezogen auf das jeweilige konkrete Statusamt unter Einbeziehung der betroffenen Gerichtsbarkeit bzw. Staatsanwaltschaft der Konkretisierung, Ergänzung, Anpassung und Schwerpunktsetzung in einzelnen Teilaspekten.

Die in den einzelnen Profilen enthaltene Reihenfolge der Anforderungen bringt keine Rangfolge nach Gewicht und Bedeutung zum Ausdruck.

Anforderungsprofil für das Eingangsamt

im richterlichen und staatsanwaltlichen Dienst bei den ordentlichen Gerichten, Verwaltungs-, Sozial- und Arbeitsgerichten
(Besoldungsgruppe R 1)

Basisprofil für Beförderungsämtler

im richterlichen und staatsanwaltlichen Dienst
(Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage und höher)

Charakteristika

Das nachfolgende Anforderungsprofil für das Eingangsamt im richterlichen und staatsanwaltlichen Dienst ist zugleich das Basisprofil für sämtliche Beförderungsämtler. Es enthält diejenigen Anforderungen, die an Richterinnen und Richter aller Gerichtsbarkeiten sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zu stellen sind und gliedert sich in Grundkompetenz, Fachkompetenz und Sozial- und Führungskompetenz.

Grundkompetenz

- Leistungsfähigkeit, Leistungsbereitschaft und Belastbarkeit
- Gute Auffassungsgabe
- Pflicht- und Verantwortungsbewusstsein
- Selbständigkeit und Eigeninitiative
- Geistige Beweglichkeit
- Kreativität
- Amtsgemessenes Verhalten und Auftreten
- Logisch-analytische Denkfähigkeit und Urteilsvermögen
- Zuverlässigkeit
- Sorgfalt und Genauigkeit
- Organisations- und Planungsvermögen
- Ausgewogene und gefestigte Persönlichkeit
- Bereitschaft zur Nutzung moderner Informationstechnologie
- Flexibilität
- Kritikfähigkeit
- Gerechtigkeitssinn
- Angemessene Selbsteinschätzung
- Bereitschaft zur Ableistung eines Betriebspraktikums im Fall des Eintritts in die Arbeitsgerichtsbarkeit

Fachkompetenz

- Umfassende Rechtskenntnisse
- Verständnis gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Zusammenhänge
- Verständnis für die praktischen Konsequenzen rechtlicher Zusammenhänge
- Verhandlungsgeschick
- Urteilsfähigkeit und Entschlusskraft
- Fähigkeit, sich mündlich und schriftlich präzise und auch gegenüber einem juristischen Laien verständlich auszudrücken
- Fähigkeit, komplexe Sach- und Rechtsfragen gut zu erfassen und sie auch für ehrenamtliche Richterinnen und Richter bzw. Schöffinnen und Schöffen zur Entscheidungsfindung aufzubereiten
- Fähigkeit und Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit berufsethischen Fragen
- Fortbildungsbereitschaft

Sozial- und Führungskompetenz

- Integrations- und Teamfähigkeit
- Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit
- Überzeugungs- und Durchsetzungsvermögen
- Einfühlungsvermögen
- Professionelle Distanz
- Angemessener Umgang mit Verfahrensbeteiligten
- Angemessenes Verhalten gegenüber Vorgesetzten und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- Fähigkeit zur Konfliktvermeidung, -lösung und -bewältigung

Richterin oder Richter an einem oberen Landesgericht oder am Finanzgericht (Besoldungsgruppe R 2)
Charakteristika Eine Richterin oder ein Richter an einem oberen Landesgericht oder am Finanzgericht bekleidet ein herausgehobenes Rechtsprechungsamt. Die Richterin bzw. der Richter ist Teil eines aus mehreren Personen bestehenden Spruchkörpers, der sich überwiegend mit schwierigen Rechtsfragen und komplexen Sachverhalten auseinanderzusetzen und diese verständlich darzulegen und einer rechtlich sachgerechten Lösung zuzuführen hat.
Bewährung im Basisprofil
Weitere Grundkompetenz • Tätigkeit und Bewährung auf mehreren Arbeitsfeldern oder Rechtsgebieten • Für das Amt der Richterin oder des Richters an einem oberen Landesgericht: Erfolgreiche Erprobung nach Maßgabe der Landesverordnung über die Erprobung von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten in der jeweils geltenden Fassung
Fachkompetenz • Fähigkeit zu wissenschaftlich vertieftem, exaktem und strukturiertem Arbeiten • Ausgeprägtes Verständnis für die praktischen Konsequenzen rechtlicher Lösungsansätze • Gute Auffassungsgabe hinsichtlich komplexer und schwieriger Sachverhalte
Sozial- und Führungskompetenz • Ausgeprägte Integrations- und Teamfähigkeit • Fähigkeit und Bereitschaft, sich über die Tätigkeit des Spruchkörpers hinaus für die Belange des Gerichts als Ganzes einzusetzen und bei Bedarf auch Aufgaben der Gerichtsverwaltung wahrzunehmen

Vorsitzende Richterin oder Vorsitzender Richter am Land- oder Verwaltungsgericht (Besoldungsgruppe R 2)
Charakteristika Das Amt einer Vorsitzenden Richterin oder eines Vorsitzenden Richters an einem Land- oder Verwaltungsgericht beinhaltet eine Kombination aus Rechtsprechungs- und Leitungsaufgaben. Neben der Rechtsprechungstätigkeit einschließlich einer souveränen Verhandlungsführung gehört zu den Hauptaufgaben einer Vorsitzenden Richterin bzw. eines Vorsitzenden Richters am Land- oder Verwaltungsgericht, für eine sachgerechte und zügige Erledigung der Verfahren innerhalb des Spruchkörpers zu sorgen und die berufsrichterlichen Mitglieder des Spruchkörpers zu guten Leistungen zu motivieren.
Bewährung im Basisprofil
Weitere Grundkompetenzen • Tätigkeit und Bewährung auf mehreren Arbeitsfeldern oder Rechtsgebieten • Erfolgreiche Erprobung nach Maßgabe der Landesverordnung über die Erprobung von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten in der jeweils geltenden Fassung
Fachkompetenz • Fähigkeit zu wissenschaftlich vertieftem, exaktem und strukturiertem Arbeiten • Ausgeprägtes Verständnis für die praktischen Konsequenzen rechtlicher Lösungsansätze • Gute Auffassungsgabe hinsichtlich komplexer und schwieriger Sachverhalte • Fähigkeit, Verhandlungen, Beratungen und Besprechungen des Spruchkörpers konstruktiv zu leiten • Fähigkeit, im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung den Informationsfluss und den Austausch innerhalb des Spruchkörpers und bei Bedarf zwischen den Spruchkörpern des Gerichts zu gewährleisten und zu fördern • Fähigkeit, ein überdurchschnittliches Arbeitspensum durch gestraffte Arbeitsweise sach- und zeitgerecht zu bearbeiten

Sozial- und Führungskompetenz

- Ausgeprägte Integrations- und Teamfähigkeit
- Ausgeprägte Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit
- Ausgeprägtes Überzeugungs- und Durchsetzungsvermögen
- Fähigkeit und Bereitschaft, die Arbeit des Spruchkörpers zu organisieren
- Fähigkeit und Bereitschaft, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Laufbahngruppen zu motivieren und zu integrieren
- Fähigkeit und Bereitschaft, richterliche Nachwuchskräfte bei der Einarbeitung zu unterstützen und anzuleiten
- Fähigkeit und Bereitschaft, sich über die Tätigkeit im Spruchkörper hinaus für die Belange des Gerichts als Ganzes einzusetzen und bei Bedarf auch Aufgaben der Gerichtsverwaltung wahrzunehmen
- Vorbildwirkung

Vorsitzende Richterin oder Vorsitzender Richter an einem oberen Landesgericht oder am Finanzgericht (Besoldungsgruppe R 3)
Charakteristika Das Amt einer Vorsitzenden Richterin oder eines Vorsitzenden Richters an einem oberen Landesgericht oder am Finanzgericht ist ein Spitzenamt in der Rechtsprechung mit der damit einhergehenden hohen Verantwortung. Es beinhaltet eine Kombination aus Rechtsprechungs- und Leitungsaufgaben. Neben der Rechtsprechungstätigkeit einschließlich einer souveränen Verhandlungsführung gehören zu den Hauptaufgaben einer Vorsitzenden Richterin bzw. eines Vorsitzenden Richters an einem oberen Landesgericht oder am Finanzgericht, für eine sachgerechte und zügige Erledigung der Verfahren zu sorgen und die berufsrichterlichen Mitglieder des Spruchkörpers zu guten Leistungen zu motivieren.
Bewährung im Basisprofil
Weitere Grundkompetenz • Tätigkeit und Bewährung auf mehreren Arbeitsfeldern oder Rechtsgebieten oder langjährige Erfahrung in der jeweils betroffenen Fachgerichtsbarkeit • Für das Amt der Vorsitzenden Richterin oder des Vorsitzenden Richters an einem oberen Landesgericht: Erfolgreiche Erprobung nach Maßgabe der Landesverordnung über die Erprobung von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten in der jeweils geltenden Fassung • Bewährung in einem richterlichen Beförderungsamte oder in einer fachlich in vergleichbarer Weise qualifizierten Tätigkeit oder langjährige Bewährung als Richterin bzw. Richter am Arbeitsgericht, soweit Beförderungsämt der Arbeitsgerichtsbarkeit betroffen sind
Fachkompetenz • Ausgeprägte Fähigkeit zu wissenschaftlich vertieftem, exaktem und strukturiertem Arbeiten • Besonders ausgeprägtes Verständnis für die praktischen Konsequenzen rechtlicher Lösungsansätze • Ausgeprägte Auffassungsgabe hinsichtlich komplexer und schwieriger Sachverhalte • Ausgeprägte Fähigkeit, Verhandlungen, Beratungen und Besprechungen des Spruchkörpers konstruktiv zu leiten

- Ausgeprägte Fähigkeit, im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung den Informationsfluss und den Austausch innerhalb des Spruchkörpers und bei Bedarf zwischen den Spruchkörpern des Gerichts zu gewährleisten und zu fördern
- Fähigkeit, ein überdurchschnittliches Arbeitspensum durch gestraffte Arbeitsweise sach- und zeitgerecht zu bewältigen

Sozial- und Führungskompetenz

- Ausgeprägte Integrations- und Teamfähigkeit
- Ausgeprägte Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit
- Ausgeprägtes Überzeugungs- und Durchsetzungsvermögen
- Ausgeprägte Fähigkeit, die Arbeit des Spruchkörpers zu organisieren
- Fähigkeit und Bereitschaft, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Laufbahngruppen zu motivieren und zu integrieren
- Fähigkeit und Bereitschaft, Richterinnen und Richter, die zur Erprobung abgeordnet sind, einzuarbeiten und anzuleiten
- Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft, sich über die Tätigkeit im Spruchkörper hinaus für die Belange des Gerichts als Ganzes einzusetzen und bei Bedarf auch Aufgaben der Gerichtsverwaltung wahrzunehmen
- Ausgeprägte Vorbildwirkung

Richterin oder Richter am Amts-, Arbeits- oder Sozialgericht als weitere aufsichtführende Richterin oder weiterer aufsichtführender Richter (Besoldungsgruppe R 2)
Charakteristika Das Amt einer weiteren aufsichtführenden Richterin bzw. eines weiteren aufsichtführenden Richters umfasst neben der originären Rechtsprechungstätigkeit auch Aufgaben der Gerichtsverwaltung im Auftrag der Gerichtsleitung. Neben Personal- und Organisationsangelegenheiten bedingt das Amt auch die gelegentliche Wahrnehmung von Repräsentationsaufgaben. Das Amt stellt damit eine Kombination aus Rechtsprechungs- und Verwaltungsaufgaben dar, wobei die richterliche Tätigkeit den Schwerpunkt der Arbeit bildet.
Bewährung im Basisprofil
Weitere Grundkompetenz • Tätigkeit und Bewährung auf mehreren Arbeitsfeldern oder Rechtsgebieten • Fähigkeit und Bereitschaft, Aufgaben der Gerichtsverwaltung wahrzunehmen und die erforderlichen Kenntnisse zu erwerben • Für das Amt der Richterin oder des Richters am Sozialgericht als weitere aufsichtführende Richterin oder weiterer aufsichtführender Richter: Erfolgreiche Erprobung nach Maßgabe der Landesverordnung über die Erprobung von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten in der jeweils geltenden Fassung
Sozial- und Führungskompetenz • Ausgeprägte Integrations- und Teamfähigkeit • Ausgeprägte Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit • Ausgeprägtes Überzeugungs- und Durchsetzungsvermögen • Fähigkeit und Bereitschaft, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Laufbahngruppen zu motivieren und zu integrieren • Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft, sich für die Belange des Gerichts als Ganzes einzusetzen • Fähigkeit, organisatorische und technische Verbesserungen zu initiieren

**Richterin oder Richter am Amts- oder Arbeitsgericht
als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter
einer Direktorin oder eines Direktors eines Amts- oder Arbeitsgerichts
(Besoldungsgruppe R 2)**

Charakteristika

Das Amt einer Richterin oder eines Richters am Amts- oder Arbeitsgericht als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Direktorin oder des Direktors eines Amts- oder Arbeitsgerichts beinhaltet eine Kombination aus Rechtsprechungs- und Verwaltungsaufgaben. Die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter ist in alle Justizverwaltungsaufgaben regelmäßig umfassend eingebunden. Diese umfassen neben der Dienstaufsicht über den nichtrichterlichen Dienst auch Angelegenheiten der Ausstattung und der Organisation sowie die Repräsentations- und Öffentlichkeitsarbeit.

Bewährung im Basisprofil

Weitere Grundkompetenz

- Tätigkeit und Bewährung auf mehreren Arbeitsfeldern oder Rechtsgebieten oder langjährige richterliche Erfahrung
- Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft, Aufgaben der Gerichtsverwaltung wahrzunehmen und die erforderlichen Kenntnisse zu erwerben

Sozial- und Führungskompetenz

- Ausgeprägte Integrations- und Teamfähigkeit
- Ausgeprägte Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit
- Ausgeprägtes Überzeugungs- und Durchsetzungsvermögen
- Fähigkeit und Bereitschaft, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Laufbahngruppen zu motivieren und zu integrieren
- Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft, sich für die Belange des Gerichts als Ganzes einzusetzen
- Fähigkeit, organisatorische und technische Verbesserungen zu initiieren und umzusetzen
- Fähigkeit und Bereitschaft, das Gericht im Vertretungsfall zu leiten und nach außen zu repräsentieren
- Fähigkeit und Bereitschaft zur Pflege und Förderung der vernetzten Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Einrichtungen

- Fähigkeit und Bereitschaft zur Öffentlichkeitsarbeit und zum kompetenten Umgang mit Medien
- Vorbildwirkung

Direktorin oder Direktor eines Amts- oder Arbeitsgerichts (Besoldungsgruppe R 1 mit Zulage, R 2 oder R 2 mit Zulage)
Charakteristika Das Amt einer Direktorin oder eines Direktors eines Amts- oder Arbeitsgerichts stellt sich als Kombination aus Rechtsprechungs- und Verwaltungsaufgaben dar und ist ein herausgehobenes Justizverwaltungs- und Führungsamt. Zu den zentralen Verwaltungsaufgaben gehören die Personalverwaltung einschließlich der Dienstaufsicht über das nicht richterliche Personal, Angelegenheiten der Ausstattung und Organisation und die Repräsentations- und Öffentlichkeitsarbeit.
Bewährung im Basisprofil
Weitere Grundkompetenz • Tätigkeit und Bewährung auf mehreren Arbeitsfeldern oder Rechtsgebieten oder langjährige richterliche Erfahrung • Erfahrung mit der Wahrnehmung von Aufgaben in der Justizverwaltung
Sozial- und Führungskompetenz • Ausgeprägte Integrations- und Teamfähigkeit • Ausgeprägte Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit • Ausgeprägtes Überzeugungs- und Durchsetzungsvermögen • Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Laufbahngruppen zu motivieren und zu integrieren • Besonders ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft, sich für die Belange des Gerichts als Ganzes einzusetzen • Ausgeprägte Fähigkeit, organisatorische und technische Verbesserungen zu initiieren und umzusetzen • Ausgeprägte Innovationsbereitschaft und Flexibilität • Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur Pflege und Förderung der vernetzten Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Einrichtungen • Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur Öffentlichkeitsarbeit und zum kompetenten Umgang mit Medien • Fähigkeit zur vorausschauenden, sachgerechten Personalplanung und zur Förderung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung • Ausgeprägte Vorbildwirkung

**Vizepräsidentin oder Vizepräsident
eines Land-, Verwaltungs- oder Sozialgerichts
(Besoldungsgruppe R 2, R 2 mit Zulage oder R 3)**

Charakteristika

Das Amt einer Vizepräsidentin bzw. eines Vizepräsidenten eines Land-, Verwaltungs- oder Sozialgerichts stellt ein herausgehobenes Rechtsprechungs-, Justiz-verwaltungs- und Führungsamt dar. Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident übernimmt in enger Zusammenarbeit mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Gerichts Verwaltungsaufgaben und vertritt die Präsidentin bzw. den Präsidenten. Daneben hat die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident eines Land-, Verwaltungs- oder Sozialgerichts den Vorsitz über eine oder mehrere Spruchkörper und nimmt insofern die Aufgaben einer Vorsitzenden Richterin bzw. eines Vorsitzenden Richters wahr.

Bewährung im Basisprofil

Weitere Grundkompetenz

- Tätigkeit und Bewährung auf mehreren Arbeitsfeldern oder Rechtsgebieten
- Erfolgreiche Erprobung nach Maßgabe der Landesverordnung über die Erprobung von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten in der jeweils geltenden Fassung
- Erfahrung mit der Wahrnehmung von Aufgaben in der Justizverwaltung

Fachkompetenz

- Fähigkeit zu wissenschaftlich vertieftem, exaktem und strukturiertem Arbeiten
- Ausgeprägtes Verständnis für die praktischen Konsequenzen rechtlicher Lösungsansätze
- Gute Auffassungsgabe hinsichtlich komplexer und schwieriger Sachverhalte
- Fähigkeit, Verhandlungen, Beratungen und Besprechungen des Spruchkörpers konstruktiv zu leiten
- Fähigkeit, im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung den Informationsfluss und den Austausch innerhalb des Spruchkörpers und bei Bedarf zwischen den Spruchkörpern des Gerichts zu gewährleisten und zu fördern
- Fähigkeit, ein überdurchschnittliches Arbeitspensum auch in Verwaltungsaufgaben durch gestraffte Arbeitsweise sach- und zeitgerecht zu bewältigen

Sozial- und Führungskompetenz

- Ausgeprägte Integrations- und Teamfähigkeit
- Ausgeprägte Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit
- Ausgeprägtes Überzeugungs- und Durchsetzungsvermögen
- Fähigkeit und Bereitschaft, die Arbeit des Spruchkörpers zu organisieren
- Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Laufbahngruppen zu motivieren und zu integrieren
- Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft, richterliche Nachwuchskräfte bei der Einarbeitung zu unterstützen und anzuleiten
- Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft, sich für die Belange des Gerichts als Ganzes einzusetzen
- Fähigkeit, organisatorische und technische Verbesserungen zu initiieren und umzusetzen
- Innovationsbereitschaft und Flexibilität
- Fähigkeit und Bereitschaft, das Gericht im Vertretungsfall zu leiten und nach außen zu repräsentieren
- Fähigkeit und Bereitschaft zur Pflege und Förderung der vernetzten Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Einrichtungen
- Fähigkeit und Bereitschaft zur Öffentlichkeitsarbeit und zum kompetenten Umgang mit Medien
- Vorbildwirkung

Präsidentin oder Präsident eines Land-, Verwaltungs- oder Sozialgerichts (Besoldungsgruppe R 3 bis R 6)
Charakteristika Das Amt einer Präsidentin bzw. eines Präsidenten eines Land-, Verwaltungs- oder Sozialgerichts stellt ein herausgehobenes Rechtsprechungs- und ein besonders herausgehobenes Justizverwaltungs- und Führungsamt in der Justiz dar. Neben der Leitung des Gerichts beinhaltet das Amt den Vorsitz über einen oder mehrere Spruchkörper und damit in nicht unerheblichem Umfang Rechtsprechungsaufgaben. Zu den zentralen Aufgaben der Justizverwaltung gehören Aufgaben der Personalverwaltung einschließlich der Dienstaufsicht über die im Gerichtsbezirk Beschäftigten einschließlich der Richterinnen und Richter, Angelegenheiten der Ausstattung und Organisation sowie die Repräsentations- und Öffentlichkeitsarbeit.
Bewährung im Basisprofil
Weitere Grundkompetenz • Tätigkeit und besondere Bewährung auf mehreren Arbeitsfeldern oder Rechtsgebieten • Erfolgreiche Erprobung nach Maßgabe der Landesverordnung über die Erprobung von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten in der jeweils geltenden Fassung • Besondere Bewährung in einem richterlichen Beförderungsamt oder in einer fachlich in vergleichbarer Weise qualifizierten Tätigkeit • Ausgeprägte Erfahrung mit der Wahrnehmung von Aufgaben in der Justizverwaltung
Fachkompetenz • Fähigkeit zu wissenschaftlich vertieftem, exaktem und strukturiertem Arbeiten • Ausgeprägtes Verständnis für die praktischen Konsequenzen rechtlicher Lösungsansätze • Besonders ausgeprägte Auffassungsgabe hinsichtlich komplexer und schwieriger Sachverhalte • Ausgeprägte Fähigkeit, Verhandlungen, Beratungen und Besprechungen des Spruchkörpers konstruktiv zu leiten • Ausgeprägte Fähigkeit, im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung den Informationsfluss und den Austausch innerhalb des Spruchkörpers und bei Bedarf zwischen den Spruchkörpern des Gerichts zu gewährleisten und zu fördern

- Ausgeprägte Fähigkeit, ein überdurchschnittliches Arbeitspensum auch im Verwaltungsbereich durch gestraffte Arbeitsweise sach- und zeitgerecht zu bewältigen

Sozial- und Führungskompetenz

- Besonders ausgeprägte Integrations- und Teamfähigkeit
- Besonders ausgeprägte Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit
- Besonders ausgeprägtes Überzeugungs- und Durchsetzungsvermögen
- Fähigkeit und Bereitschaft, die Arbeit des Spruchkörpers zu organisieren
- Besonders ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Laufbahngruppen zu motivieren und zu integrieren
- Besonders ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft, richterliche Nachwuchskräfte bei der Einarbeitung zu unterstützen und anzuleiten und das Bewusstsein für richterliche Ethik zu schärfen.
- Besonders ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft, sich für die Belange des Gerichts und des Gerichtsbezirks als Ganzes einzusetzen
- Besonders ausgeprägte Fähigkeit, organisatorische und technische Verbesserungen zu initiieren und umzusetzen
- Besonders ausgeprägte Innovationsbereitschaft und Flexibilität
- Besonders ausgeprägte Fähigkeit, die Arbeit des Gerichts effizient zu organisieren und personelle, strukturelle und organisatorische Fehlentwicklungen zu erkennen und diesen entgegenzuwirken
- Besonders ausgeprägtes vorausschauendes und strategisches Planungsvermögen
- Besonders ausgeprägte Fähigkeit zur vorausschauenden, sachgerechten Personalplanung und zur Förderung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung
- Besonders ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur Repräsentation des Gerichts und des Gerichtsbezirks nach außen
- Besonders ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur Pflege und Förderung der vernetzten Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Einrichtungen
- Besonders ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur Öffentlichkeitsarbeit und zum kompetenten Umgang mit Medien
- Herausragende Vorbildwirkung

**Vizepräsidentin oder Vizepräsident
eines oberen Landesgerichts oder des Finanzgerichts
(Besoldungsgruppe R 3, R 3 mit Zulage, R 4 oder R 6)**

Charakteristika

Das Amt einer Vizepräsidentin bzw. eines Vizepräsidenten eines oberen Landesgerichts oder des Finanzgerichts stellt ein herausragendes Rechtsprechungs- und Justizverwaltungsamt sowie ein herausgehobenes Führungsamt dar. Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident hat den Vorsitz über einen oder mehrere Spruchkörper und damit ein Spitzenamt in der Rechtsprechung mit der damit verbundenen hohen Verantwortung inne. Daneben nimmt sie bzw. er in enger Zusammenarbeit mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des oberen Landesgerichts oder des Finanzgerichts bzw. nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplans Verwaltungsaufgaben wahr und vertritt das Gericht im Vertretungsfall.

Bewährung im Basisprofil

Weitere Grundkompetenz

- Tätigkeit und besondere Bewährung auf mehreren Arbeitsfeldern oder Rechtsgebieten
- Für das Amt der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten eines oberen Landesgerichts: Erfolgreiche Erprobung nach Maßgabe der Landesverordnung über die Erprobung von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten in der jeweils geltenden Fassung
- Besondere Bewährung in einem richterlichen Beförderungsamte oder in einer fachlich in vergleichbarer Weise qualifizierten Tätigkeit oder langjährige besondere Bewährung als Richterin bzw. Richter am Arbeitsgericht, soweit Beförderungsämt der Arbeitsgerichtsbarkeit betroffen sind
- Ausgeprägte Erfahrung mit der Wahrnehmung von Aufgaben in der Justizverwaltung

Fachkompetenz

- Ausgeprägte Fähigkeit zu wissenschaftlich vertieftem, exaktem und strukturiertem Arbeiten
- Besonders ausgeprägtes Verständnis für die praktischen Konsequenzen rechtlicher Lösungsansätze
- Besonders ausgeprägte Auffassungsgabe hinsichtlich komplexer und schwieriger Sachverhalte

- Ausgeprägte Fähigkeit, Verhandlungen, Beratungen und Besprechungen des Spruchkörpers konstruktiv zu leiten
- Ausgeprägte Fähigkeit, im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung den Informationsfluss und den Austausch innerhalb des Spruchkörpers und bei Bedarf zwischen den Spruchkörpern des Gerichts zu gewährleisten und zu fördern
- Ausgeprägte Fähigkeit, ein überdurchschnittliches Arbeitspensum auch im Verwaltungsbereich durch gestraffte Arbeitsweise sach- und zeitgerecht zu bewältigen

Sozial- und Führungskompetenz

- Besonders ausgeprägte Integrations- und Teamfähigkeit
- Besonders ausgeprägte Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit
- Ausgeprägtes Überzeugungs- und Durchsetzungsvermögen
- Besonders ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft, die Arbeit des Spruchkörpers zu organisieren
- Besonders ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Laufbahnen zu motivieren und zu integrieren
- Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft, Richterinnen und Richter, die zur Erprobung abgeordnet sind, einzuarbeiten und anzuleiten
- Besonders ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft, sich für die Belange des Gerichts als Ganzes und für die Gerichtsbarkeit einzusetzen
- Ausgeprägte Fähigkeit, organisatorische und technische Verbesserungen zu initiieren und umzusetzen
- Ausgeprägte Innovationsbereitschaft und Flexibilität
- Vorausschauendes und strategisches Planungsvermögen
- Ausgeprägte Fähigkeit zur vorausschauenden, sachgerechten Personalplanung und zur Förderung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung
- Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft, das Gericht und die Gerichtsbarkeit im Vertretungsfall nach außen und innen zu vertreten
- Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur Pflege und Förderung der vernetzten Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Einrichtungen
- Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur Öffentlichkeitsarbeit und zum kompetenten Umgang mit Medien
- Ausgeprägte Vorbildwirkung

Präsidentin oder Präsident eines oberen Landesgerichts oder des Finanzgerichts (Besoldungsgruppe R 5, R 6, R 8 oder R 9 mit Zulage)
Charakteristika Das Amt einer Präsidentin bzw. eines Präsidenten eines oberen Landesgerichts oder des Finanzgerichts stellt ein herausragendes Rechtsprechungs-, Justizverwaltungs- und Führungsamt dar. Die Präsidentin bzw. der Präsident hat den Vorsitz über einen bzw. mehrere Spruchkörper und damit ein Spitzenamt in der Rechtsprechung mit der damit verbundenen hohen Verantwortung inne. Der Präsidentin bzw. dem Präsidenten obliegen daneben Aufgaben der Personalverwaltung und die Dienstaufsicht über die im Gerichtsbezirk Beschäftigten einschließlich der Richterinnen und Richter. Die weiteren zentralen Aufgaben umfassen Angelegenheiten der Ausstattung, Organisation, Repräsentations- und Öffentlichkeitsarbeit und die Kontaktpflege zu Behörden, Verbänden und Sozialpartnern.
Bewährung im Basisprofil
Weitere Grundkompetenz • Tätigkeit und besondere Bewährung auf mehreren Arbeitsfeldern und Rechtsgebieten • Für das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten eines oberen Landesgerichts: Erfolgreiche Erprobung nach Maßgabe der Landesverordnung über die Erprobung von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten in der jeweils geltenden Fassung • Besondere Bewährung in einem richterlichen Beförderungsamte oder in einer fachlich in vergleichbarer Weise qualifizierten Tätigkeit • Besonders ausgeprägte Erfahrung mit der Wahrnehmung von Aufgaben in der Justizverwaltung
Fachkompetenz • Ausgeprägte Fähigkeit zu wissenschaftlich vertieftem, exaktem und strukturiertem Arbeiten • Besonders ausgeprägtes Verständnis für die praktischen Konsequenzen rechtlicher Lösungsansätze • Besonders ausgeprägte Auffassungsgabe hinsichtlich komplexer und schwieriger Sachverhalte • Ausgeprägte Befähigung, Verhandlungen, Beratungen und Besprechungen des Spruchkörpers konstruktiv zu leiten

- Ausgeprägte Fähigkeit, im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung den Informationsfluss und den Austausch innerhalb des Spruchkörpers und bei Bedarf zwischen den Spruchkörpern des Gerichts zu gewährleisten und zu fördern
- Herausragende Fähigkeit, ein überdurchschnittliches Arbeitspensum auch im Verwaltungsbereich durch gestraffte Arbeitsweise sach- und zeitgerecht zu bewältigen

Sozial- und Führungskompetenz

- Herausragende Integrations- und Teamfähigkeit
- Herausragende Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit
- Herausragendes Überzeugungs- und Durchsetzungsvermögen
- Besonders ausgeprägte Fähigkeit, die Arbeit des Spruchkörpers zu organisieren
- Herausragende Fähigkeit und Bereitschaft, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Laufbahngruppen zu motivieren und zu integrieren
- Herausragende Fähigkeit und Bereitschaft, Nachwuchskräfte bei der Einarbeitung zu unterstützen und anzuleiten und das Bewusstsein für richterliche Ethik zu schärfen
- Herausragende Fähigkeit und Bereitschaft, sich für die Belange des Gerichts als Ganzes und für die Gerichtsbarkeit einzusetzen
- Herausragende Fähigkeit, organisatorische und technische Verbesserungen zu initiieren und umzusetzen
- Herausragende Innovationsbereitschaft und Flexibilität
- Herausragende Fähigkeit, die Arbeit des Gerichts effizient zu organisieren und personelle, strukturelle und organisatorische Fehlentwicklungen zu erkennen und diesen entgegenzuwirken
- Herausragende Delegationsfähigkeit
- Herausragendes, vorausschauendes und strategisches Planungsvermögen
- Herausragende Fähigkeit zur vorausschauenden, sachgerechten Personalplanung und zur Förderung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung
- Herausragende Fähigkeit und Bereitschaft, das Gericht und die Gerichtsbarkeit nach außen zu repräsentieren
- Herausragende Fähigkeit und Bereitschaft zur Pflege und Förderung der vernetzten Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Einrichtungen
- Herausragende Fähigkeit und Bereitschaft zur Öffentlichkeitsarbeit und zum kompetenten Umgang mit Medien
- Herausragende Vorbildwirkung

Oberstaatsanwältin oder Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft (Besoldungsgruppe R 2)
Charakteristika Das Amt einer Oberstaatsanwältin bzw. eines Oberstaatsanwalts als Abteilungsleiterin bzw. als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft stellt ein Führungsamt im Bereich der Staatsanwaltschaften dar. Den Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern obliegt die Leitung und Organisation der Abteilung einschließlich der der Abteilung zugeordneten Geschäftsstellenabteilungen, soweit gesamtbehördliche Belange hierdurch nicht berührt werden. Sie sind im Rahmen ihrer Aufgaben gegenüber allen Angehörigen der Abteilung weisungsbefugt. Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter wirken im Rahmen ihres Aufgabenbereichs auf die Beachtung der Gesetze und sonstiger Vorschriften hin und sorgen für eine sachgemäße und rasche Erledigung und – soweit erforderlich – für eine einheitliche Behandlung der Geschäfte.
Bewährung im Basisprofil
Weitere Grundkompetenz • Tätigkeit und Bewährung auf mehreren Arbeitsfeldern und Rechtsgebieten • Erfolgreiche Erprobung nach Maßgabe der Landesverordnung über die Erprobung von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten in der jeweils geltenden Fassung
Fachkompetenz • Fähigkeit zu wissenschaftlich vertieftem, exaktem und strukturiertem Arbeiten • Ausgeprägtes Verständnis für die praktischen Konsequenzen rechtlicher Lösungsansätze • Gute Auffassungsgabe hinsichtlich komplexer und schwieriger Sachverhalte • Fähigkeit, ein überdurchschnittliches Arbeitspensum durch gestraffte Arbeitsweise sach- und zeitgerecht zu bearbeiten
Sozial- und Führungskompetenz • Ausgeprägte Integrations- und Teamfähigkeit • Ausgeprägte Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit

- Fähigkeit und Bereitschaft, die Arbeit aller Laufbahnen innerhalb der Abteilung zu organisieren und zu koordinieren
- Fähigkeit und Bereitschaft, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Laufbahnen zu motivieren und zu integrieren
- Fähigkeit und Bereitschaft, staatsanwaltliche Nachwuchskräfte bei der Einarbeitung zu unterstützen und anzuleiten
- Fähigkeit und Bereitschaft, sich über die Tätigkeit innerhalb der Abteilung hinaus für die Belange der Behörde einzusetzen und bei Bedarf auch Verwaltungsaufgaben zu übernehmen
- Ausgeprägtes Überzeugungs- und Durchsetzungsvermögen
- Ausgeprägte Entschlusskraft und Entscheidungsstärke
- Vorbildwirkung

Oberstaatsanwältin oder Oberstaatsanwalt als Dezernentin oder Dezernent bei der Generalstaatsanwaltschaft (Besoldungsgruppe R 2)
Charakteristika Das Amt einer Oberstaatsanwältin bzw. eines Oberstaatsanwalts als Dezernentin oder als Dezernent bei einer Generalstaatsanwaltschaft stellt ein herausgehobenes Amt im Bereich der Staatsanwaltschaften dar. Das Amt beinhaltet neben Fach- auch Verwaltungsaufgaben, wobei die staatsanwaltlichen Aufgaben den Schwerpunkt der Arbeit bilden.
Bewährung im Basisprofil
Weitere Grundkompetenz • Tätigkeit und Bewährung auf mehreren Arbeitsfeldern oder Rechtsgebieten • Erfolgreiche Erprobung nach Maßgabe der Landesverordnung über die Erprobung von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten in der jeweils geltenden Fassung
Fachkompetenz • Ausgeprägte Fähigkeit zu wissenschaftlich vertieftem, exaktem und strukturiertem Arbeiten • Ausgeprägtes Verständnis für die praktischen Konsequenzen rechtlicher Lösungsansätze • Gute Auffassungsgabe hinsichtlich komplexer und schwieriger Sachverhalte • Fähigkeit und Bereitschaft zur Mitwirkung in Gremien und Arbeitsgruppen • Fähigkeit und Bereitschaft zur Bearbeitung von Verwaltungsvorgängen

Oberstaatsanwältin oder Oberstaatsanwalt als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter einer Leitenden Oberstaatsanwältin oder eines Leitenden Oberstaatsanwalts (Besoldungsgruppe R 2 mit Zulage)
Charakteristika Das Amt einer Oberstaatsanwältin bzw. eines Oberstaatsanwalts als die ständige Vertreterin bzw. als der ständige Vertreter einer Leitenden Oberstaatsanwältin oder eines Leitenden Oberstaatsanwalts stellt ein herausgehobenes Staatsanwalts- und Justizverwaltungsamt dar. Die ständige Vertreterin bzw. der ständige Vertreter ist Abteilungsleiterin bzw. Abteilungsleiter und vertritt die Behördenleiterin bzw. den Behördenleiter im Vertretungsfall. Darüber hinaus können der ständigen Vertreterin bzw. dem ständigen Vertreter Verwaltungsaufgaben zur eigenständigen Wahrnehmung übertragen werden.
Bewährung im Basisprofil
Weitere Grundkompetenz • Tätigkeit und Bewährung auf mehreren Arbeitsfeldern oder Rechtsgebieten • Erfolgreiche Erprobung nach Maßgabe der Landesverordnung über die Erprobung von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten in der jeweils geltenden Fassung • Erfahrung mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Justizverwaltung
Fachkompetenz • Fähigkeit zu wissenschaftlich vertieftem, exaktem und strukturiertem Arbeiten • Ausgeprägtes Verständnis für die praktischen Konsequenzen rechtlicher Lösungsansätze • Gute Auffassungsgabe hinsichtlich komplexer und schwieriger Sachverhalte • Fähigkeit, ein überdurchschnittliches Arbeitspensum auch in Verwaltungsaufgaben durch gestraffte Arbeitsweise sach- und zeitgerecht zu bearbeiten
Sozial- und Führungskompetenz • Ausgeprägte Integrations- und Teamfähigkeit • Ausgeprägte Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit • Ausgeprägte Fähigkeit, die Arbeit innerhalb der Behörde zu organisieren

- Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Laufbahnen zu motivieren und zu integrieren
- Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft, staatsanwaltliche Nachwuchskräfte bei der Einarbeitung zu unterstützen und anzuleiten
- Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft, sich für die Belange der jeweiligen Staatsanwaltschaft einzusetzen
- Ausgeprägte Bereitschaft und Fähigkeit zur dauerhaften und selbständigen Wahrnehmung von gesamtbehördlichen Verwaltungsaufgaben
- Bereitschaft und Fähigkeit zur selbständigen Wahrnehmung von gesamtbehördlichen Führungs- und Leitungsaufgaben
- Ausgeprägtes Überzeugungs- und Durchsetzungsvermögen
- Ausgeprägte Entschlusskraft und Entscheidungsstärke
- Fähigkeit, organisatorische und technische Verbesserungen zu initiieren und umzusetzen
- Innovationsbereitschaft und Flexibilität
- Fähigkeit und Bereitschaft, die Behörde nach außen zu repräsentieren und im Vertretungsfall zu leiten
- Fähigkeit und Bereitschaft zur Pflege und Förderung der vernetzten Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Einrichtungen
- Fähigkeit und Bereitschaft zur Öffentlichkeitsarbeit und zum kompetenten Umgang mit Medien
- Vorbildwirkung

Leitende Oberstaatsanwältin oder Leitender Oberstaatsanwalt als Leiterin oder Leiter einer Staatsanwaltschaft (Besoldungsgruppe R 3 und R 4)
Charakteristika Das Amt einer Leitenden Oberstaatsanwältin bzw. eines Leitenden Oberstaatsanwalts als Leiterin oder Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht stellt ein herausgehobenes Staatsanwalts- und Justizverwaltungsamt sowie ein besonders herausgehobenes Führungsamt in der Justiz dar. Sie bzw. er trägt die Gesamtverantwortung für die Organisation der Behörde, hat Personalverwaltung und übt die Dienstaufsicht über alle Angehörigen der jeweiligen Behörde aus. Sie bzw. er ist gegenüber allen Behördenangehörigen weisungsbefugt, wirkt im betroffenen Geschäftsbereich auf die Beachtung der Gesetze und sonstiger Vorschriften hin und sorgt für eine sachgerechte und rasche Erledigung und – soweit erforderlich – für eine einheitliche Behandlung der Geschäfte. Daneben nimmt die Leitende Oberstaatsanwältin bzw. der Leitende Oberstaatsanwalt die Repräsentations- und Öffentlichkeitsaufgaben der Behörde wahr.
Bewährung im Basisprofil
Weitere Grundkompetenz • Tätigkeit und Bewährung auf mehreren Arbeitsfeldern oder Rechtsgebieten • Erfolgreiche Erprobung nach Maßgabe der Landesverordnung über die Erprobung von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten in der jeweils geltenden Fassung • Besondere Bewährung in einem staatsanwaltlichen Beförderungsamt oder in einer in vergleichbarer Weise qualifizierten Tätigkeit • Ausgeprägte Erfahrung mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Justizverwaltung
Fachkompetenz • Fähigkeit zu wissenschaftlich vertieftem, exaktem und strukturiertem Arbeiten • Ausgeprägtes Verständnis für die praktischen Konsequenzen rechtlicher Lösungsansätze • Besonders ausgeprägte Auffassungsgabe hinsichtlich komplexer und schwieriger Sachverhalte • Ausgeprägte Fähigkeit, ein überdurchschnittliches Arbeitspensum auch im Verwaltungsbereich durch gestraffte Arbeitsweise sach- und zeitgerecht zu bearbeiten

Sozial- und Führungskompetenz

- Besonders ausgeprägte Integrations- und Teamfähigkeit
- Besonders ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit
- Besonders ausgeprägte Kooperations- und Konfliktfähigkeit
- Besonders ausgeprägte Fähigkeit, die Arbeit innerhalb der Behörde zu organisieren
- Besonders ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Laufbahnen zu motivieren und zu integrieren
- Besonders ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft, staatsanwaltliche Nachwuchskräfte bei der Einarbeitung zu unterstützen und anzuleiten
- Besonders ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft, sich für die Belange der jeweiligen Behörde einzusetzen
- Besonders ausgeprägtes Überzeugungs- und Durchsetzungsvermögen
- Besonders ausgeprägte Fähigkeit, organisatorische und technische Verbesserungen zu initiieren und umzusetzen
- Besonders ausgeprägte Innovationsbereitschaft und Flexibilität
- Besonders ausgeprägtes vorausschauendes und strategisches Planungsvermögen
- Besonders ausgeprägte Fähigkeit zur vorausschauenden, sachgerechten Personalplanung und zur Förderung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung
- Besonders ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft, die Behörde nach außen zu repräsentieren
- Besonders ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur Pflege und Förderung der vernetzten Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Einrichtungen
- Besonders ausgeprägte Fähigkeit zur Öffentlichkeitsarbeit und zum kompetenten Umgang mit Medien
- Herausragende Vorbildwirkung

Leitende Oberstaatsanwältin oder Leitender Oberstaatsanwalt bei einer Generalstaatsanwaltschaft (Besoldungsgruppe R 3)
Charakteristika Das Amt einer Leitenden Oberstaatsanwältin bzw. eines Leitenden Oberstaatsanwalts bei einer Generalstaatsanwaltschaft stellt ein herausgehobenes Führungsamt und ein herausragendes Staatsanwalts- und Justizverwaltungsamt dar. Es beinhaltet eine Kombination aus fachlichen Aufgaben sowie Verwaltungs- und Führungsaufgaben. Die Leitende Oberstaatsanwältin bzw. der Leitende Oberstaatsanwalt ist zugleich ständiger Vertreter der Generalstaatsanwältin bzw. des Generalstaatsanwalts.
Bewährung im Basisprofil
Weitere Grundkompetenz • Tätigkeit und besondere Bewährung auf mehreren Arbeitsfeldern oder Rechtsgebieten • Erfolgreiche Erprobung nach Maßgabe der Landesverordnung über die Erprobung von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten in der jeweils geltenden Fassung • Besondere Bewährung in einem staatsanwaltlichen Beförderungsamt oder in einer in vergleichbarer Weise qualifizierten Tätigkeit • Ausgeprägte Erfahrung mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Justizverwaltung
Fachkompetenz • Ausgeprägte Fähigkeit zu wissenschaftlich vertieftem, exaktem und strukturiertem Arbeiten • Besonders ausgeprägtes Verständnis für die praktischen Konsequenzen rechtlicher Lösungsansätze • Besonders ausgeprägte Auffassungsgabe hinsichtlich komplexer und schwieriger Sachverhalte • Besonders ausgeprägte Fähigkeit, ein überdurchschnittliches Arbeitspensum auch im Verwaltungsbereich durch gestraffte Arbeitsweise sach- und zeitgerecht zu bearbeiten

Sozial- und Führungskompetenz

- Besonders ausgeprägte Integrations- und Teamfähigkeit
- Besonders ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit
- Besonders ausgeprägte Kooperations- und Konfliktfähigkeit
- Besonders ausgeprägte Fähigkeit, die Arbeit innerhalb der Behörde zu organisieren
- Besonders ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Laufbahnen zu motivieren und zu integrieren
- Besonders ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft, sich für die Belange der Behörde einzusetzen
- Besonders ausgeprägtes Überzeugungs- und Durchsetzungsvermögen
- Ausgeprägte Fähigkeit, organisatorische und technische Verbesserungen zu initiieren und umzusetzen
- Besonders ausgeprägte Innovationsbereitschaft und Flexibilität
- Besonders ausgeprägtes vorausschauendes und strategisches Planungsvermögen
- Ausgeprägte Fähigkeit zur vorausschauenden, sachgerechten Personalplanung und zur Förderung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung
- Besonders ausgeprägte Bereitschaft und Fähigkeit, gesamtbehördliche Leitungs-, Führungs- und Verwaltungsaufgaben dauerhaft selbständig wahrzunehmen
- Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft, die Behörde im Vertretungsfall nach außen zu repräsentieren
- Besonders ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur Pflege und Förderung der vernetzten Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Einrichtungen
- Besonders ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur Öffentlichkeitsarbeit und zum Umgang mit Medien
- Ausgeprägte Vorbildwirkung

Generalstaatsanwältin oder Generalstaatsanwalt (Besoldungsgruppe R 5 oder R 6)
Das Amt einer Generalstaatsanwältin bzw. eines Generalstaatsanwalts stellt ein herausragendes Staatsanwalts-, Justizverwaltungs- und Führungsamt dar. Der Generalstaatsanwältin bzw. dem Generalstaatsanwalt obliegt die Personalverwaltung über das nicht staatsanwaltliche Personal innerhalb des Bezirks. Sie bzw. er übt die umfassende Fach- und Dienstaufsicht über die Bediensteten der Generalstaatsanwaltschaft und die Behördenleiterinnen bzw. -leiter der nachgeordneten Staatsanwaltschaften aus. Sie bzw. er trägt die Gesamtverantwortung für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb bei der Generalstaatsanwaltschaft und den Staatsanwaltschaften, wirkt im betroffenen Geschäftsbereich auf die Beachtung der Gesetze und sonstiger Vorschriften hin und sorgt für eine sachgerechte und rasche Erledigung und – soweit erforderlich – für eine einheitliche Behandlung der Geschäfte.
Bewährung im Basisprofil
Weitere Grundkompetenz • Tätigkeit und besondere Bewährung auf mehreren Arbeitsfeldern oder Rechtsgebieten • Erfolgreiche Erprobung nach Maßgabe der Landesverordnung über die Erprobung von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten in der jeweils geltenden Fassung • Besondere Bewährung in einem staatsanwaltlichen Beförderungsamt oder in einer in vergleichbarer Weise qualifizierten Tätigkeit • Besonders ausgeprägte Erfahrung mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Justizverwaltung
Fachkompetenz • Ausgeprägte Fähigkeit zu wissenschaftlich vertieftem, exaktem und strukturiertem Arbeiten • Besonders ausgeprägtes Verständnis für die praktischen Konsequenzen rechtlicher Lösungsansätze • Besonders ausgeprägte Auffassungsgabe hinsichtlich komplexer und schwieriger Sachverhalte • Herausragende Fähigkeit, ein überdurchschnittliches Arbeitspensum auch im Verwaltungsbereich durch gestraffte Arbeitsweise sach- und zeitgerecht zu bewältigen

Sozial- und Führungskompetenz

- Herausragende Integrations- und Teamfähigkeit
- Herausragende Kommunikationsfähigkeit
- Herausragende Kooperations-, Delegations- und Konfliktfähigkeit
- Herausragende Fähigkeit, die Arbeit innerhalb der Behörde zu organisieren
- Herausragende Fähigkeit und Bereitschaft, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Laufbahngruppen zu motivieren und zu integrieren
- Herausragendes Überzeugungs- und Durchsetzungsvermögen
- Herausragende Fähigkeit und Bereitschaft, sich für die Belange der Staatsanwaltschaften einzusetzen
- Herausragende Fähigkeit, organisatorische und technische Verbesserungen zu initiieren und umzusetzen
- Herausragende Innovationsbereitschaft und Flexibilität
- Herausragendes vorausschauendes und strategisches Planungsvermögen
- Herausragende Fähigkeit zur vorausschauenden, sachgerechten Personalplanung und zur Förderung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung
- Herausragende Fähigkeit und Bereitschaft, die Staatsanwaltschaften nach außen zu repräsentieren
- Herausragende Fähigkeit und Bereitschaft zur Pflege und Förderung der vernetzten Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Einrichtungen
- Herausragende Fähigkeit zur Öffentlichkeitsarbeit und zum Umgang mit Medien
- Herausragende Vorbildwirkung

Errichtung einer Landeszentralstelle Cybercrime (LZC)

**Rundschreiben des Ministeriums der Justiz
vom 26. 02. 2026 (4736-0007)**

1 Allgemeines

Das Medium Internet erfährt eine stetige Weiterentwicklung, einhergehend mit einer sich ständig ausdehnenden Nutzung zu strafbaren Handlungen. Dabei ist zwischen computerspezifischen Straftatbeständen einerseits (Internetkriminalität im engeren Sinne) und solchen Straftaten zu unterscheiden, bei denen das Internet als virtuelles Tatwerkzeug genutzt wird (Internetkriminalität im weiteren Sinne).

Unter Internetkriminalität im engeren Sinne fallen alle strafrechtlich relevanten Handlungsweisen, deren Ziel die Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Datenverarbeitung oder die verbotene Informationsgewinnung bzw. -verbreitung ist. Einschlägige Delikte sind die Straftatbestände, die Computer, Daten oder Datenverarbeitung auch als Tatbestandsmerkmale nennen, insbesondere die §§ 202a bis 202c, 263a, 269, 270, 274 Abs. 1 Nr. 2, 303a, 303b StGB, §§ 25, 72 LDSG (RP) und §§ 42, 84 BDSG.

Unter Internetkriminalität im weiteren Sinne fallen in erster Linie Massenbetrugsverfahren mit IT-Bezügen und Verstöße gegen Jugendschutzvorschriften durch Begehungsformen im und durch das Internet (Pornographie nach § 184 Abs. 1 StGB, Kinder- bzw. Gewalt- oder Tierpornographie nach §§ 184a, 184b Abs. 1 StGB und gewaltverherrlichende Schriften nach § 131 Abs. 1 StGB). Darüber hinaus bestehen aber auch noch vielfältige weitere kriminelle Nutzungsmöglichkeiten des Internets.

Zur Sicherstellung einer effektiven Bekämpfung von Delikten der vorgenannten Art ist bei der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz eine Landeszentralstelle Cybercrime (LZC) eingerichtet.

Ihre Bezeichnung lautet:

Generalstaatsanwaltschaft Koblenz
– Landeszentralstelle Cybercrime –
Deinhardpassage 1
56068 Koblenz

2 Aufgaben der Landeszentralstelle

Die Landeszentralstelle Cybercrime nimmt drei grundsätzliche Funktionen wahr:

a. Koordinierung/Aus- und Fortbildung/Erfahrungsaustausch/Ansprechpartner für Eilmaßnahmen im Bereich der Beweissicherung/Supportfunktion:

Die LZC ist in fachlicher Hinsicht unmittelbarer Ansprechpartner aller Staatsanwaltschaften des Landes in Fragen der Internetkriminalität und damit zusammenhängender Ermittlungsmaßnahmen und Rechtsfragen.

Um die Aus- und Fortbildung zu verbessern, soll die LZC Informationsveranstaltungen für die für Internetermittlungen zuständigen Dezernentinnen und Dezernenten der Staatsanwaltschaften ausrichten. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit einer zeitlich befristeten Abordnung von geeigneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an die LZC.

Die LZC ist als zentraler Ansprechpartner der Ermittlungsbeamten sämtlicher Landes- und Bundespolizeidienststellen für die Beantwortung grundsätzlicher Fragen der Ermittlungsführung und Beweissicherung zuständig. Dies gilt insbesondere in Eilfällen, bei denen der Verlust von Beweismitteln droht.

Die LZC übernimmt außerdem die Supportfunktion für Einzelverfahren der zuständigen Staatsanwaltschaften. Sie beantwortet konkrete Fragen zur Ausgestaltung und Führung von Ermittlungsverfahren und leistet im Bedarfsfall Unterstützung.

b. Bearbeitung von Ermittlungsverfahren aus Bereichen der Internetkriminalität, soweit es sich um Verfahren von besonderer Schwierigkeit, besonderer Bedeutung und/oder von besonderem Umfang handelt:

Nur durch eine hochspezialisierte und mit der erforderlichen Erfahrung ausgestattete Einheit ist es möglich, die sich rasant weiterentwickelnde und stets komplexer werdende Internetkriminalität zu bekämpfen. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass in vielen Fällen Eilmaßnahmen zur Datensicherung zu treffen sind. Es ist Spezialwissen notwendig, um die Erforderlichkeit einzelner Sofortmaßnahmen in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit umfassend beurteilen zu können. Zudem stehen bereits bei den Vorplanungen zu einem größer angelegten Ermittlungsverfahren dem Bundeskriminalamt und den Landeskriminalämtern erfahrene, spezialisierte und zentral zuständige Ansprechpartner zur Verfügung.

Die LZC ist insbesondere zuständig für die Verfolgung folgender Straftatbestände:

- Straftaten nach den §§ 202a, 202b, 202c, 263a, 269, 270, 274 Abs. 1 Nr. 2, 303a, 303b StGB,

- Jugendschutzverfahren nach den §§ 184 - 184d, 131 StGB sowie Straftaten nach § 42 i.V.m. § 84 BDSG und §§ 25, 72 LDSG (RP), soweit das Internet als Tatmittel eingesetzt wird,
- Allgemeindelikte, bei denen das Internet als Tatmittel eingesetzt wurde und ein hohes Maß an technischer Beweisführung erforderlich ist,

soweit es sich jeweils um Verfahren von besonderer Bedeutung, besonderer Schwierigkeit und/oder von besonderem Umfang handelt.

Ferner ist die LZC zuständig für Straftaten, hinsichtlich derer ein Zusammenhang mit einem von ihr geführten Ermittlungsverfahren besteht, sofern die Zuständigkeit einer rheinland-pfälzischen Staatsanwaltschaft eröffnet wäre und eine Bearbeitung durch die LZC zur effektiven Strafverfolgung sachgerecht erscheint

c. Zentralstelle für die Verwertung von virtuellen Währungen

Die LZC ist für alle Strafvollstreckungsbehörden des Landes, einschließlich der Jugendrichterinnen als Vollstreckungsleiterinnen und Jugendrichter als Vollstreckungsleiter, Zentralstelle für die Verwertung von virtuellen Währungen (§ 77a Abs. 2 StVollstrO).

3 Verfahren

Wird ein Sachverhalt, der nach Nr. 2b in die Zuständigkeit der LZC fällt, zunächst bei einer örtlichen Staatsanwaltschaft angebracht, so legt diese die Akten der LZC zur Prüfung der Übernahme vor. In Eilfällen unterrichtet sie die LZC in geeigneter Form, um Beweismittelverluste zu verhindern. In Eilfällen kann ein Sachverhalt zudem auch unmittelbar bei der LZC anhängig gemacht werden.

Die LZC kann ein Verfahren nach den allgemeinen Regeln an die örtliche Staatsanwaltschaft abgeben, wenn die Voraussetzungen nach Nr. 2b nicht mehr vorliegen. Sie bleibt in diesen Fällen unterstützend tätig.

Nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens gibt die LZC die Strafvollstreckung an die Staatsanwaltschaft am Sitz des erkennenden Gerichts ab. In geeignet erscheinenden Verfahren kann sie hiervon absehen und die Strafvollstreckung selbst vornehmen.

4 Zusammenarbeit mit anderen Stellen

Die LZC hält mit den Zentralstellen für Internetkriminalität der anderen Bundesländer Kontakt und arbeitet mit sonstigen beteiligten Stellen eng zusammen. Hierbei kommen insbesondere das Bundeskriminalamt und die Landeskriminalämter in Betracht.

Soweit die LZC ein Verfahren mit extremistischem oder terroristischem Hintergrund bearbeitet, weil es die Voraussetzungen von Nr. 2b erfüllt, bindet sie die Landeszentralstelle für die Bekämpfung von Terrorismus und Extremismus (ZeT) in die Ermittlungen ein.

5 **Tätigkeitsbericht**

Die LZC berichtet im Abstand von zwei Jahren, jeweils spätestens bis zum 30. April des Folgejahres - erstmals bis zum 30. April 2028 -, dem Ministerium der Justiz schriftlich über ihre zurückliegende Tätigkeit.

6 **Inkrafttreten**

Dieses Rundschreiben tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Zugleich wird das Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 20. Juli 2021 – 4736-0007 – JBl. S. 45 – aufgehoben.

Landeszentralstelle zur Bekämpfung von Terrorismus und Extremismus

Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 26.02.2026 (4021E19-0009)

1 Allgemeines

Die wirksame Bekämpfung von terroristischen und extremistischen Straftaten erfordert eine effektive Strafverfolgung. Voraussetzung hierfür ist – auch zur Gewährleistung eines schnellen und umfassenden Informationsaustauschs – eine enge Zusammenarbeit aller beteiligten Behörden. Die Bündelung strafrechtlicher Ermittlungen gegen Personen, die von der Polizei als Gefährder oder relevante Personen eingestuft werden, bei einer spezialisierten, entsprechend ausgestatteten Einheit, die Strukturierung der Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaften mit den Sicherheitsbehörden und die Kooperation der Staatsanwaltschaften untereinander und mit dem Generalbundesanwalt sollen hierfür die erforderlichen Rahmenbedingungen schaffen.

Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, ist bei der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz die Landeszentralstelle zur Bekämpfung des Terrorismus und Extremismus eingerichtet. Ihre Bezeichnung lautet:

Generalstaatsanwaltschaft Koblenz
Landeszentralstelle für die Bekämpfung
von Terrorismus und Extremismus (ZeT_rlp)
Deinhardpassage 1
56068 Koblenz

2 Aufgaben der Landeszentralstelle

- 2.1 Die ZeT_rlp ist als Landeszentralstelle originär zuständig für die Bearbeitung der Verfahren, die von dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof nach § 142a Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) an sie abgegeben werden.

Sie ist ferner sachlich zuständig für die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren von besonderer Bedeutung, besonderer Schwierigkeit oder besonderem Umfang aus den Bereichen des Terrorismus und Extremismus und für Verfahren, denen eine gegen den Bestand der Bundesrepublik Deutschland und die freiheitlich demokratische Grundordnung gerichtete Motivation zugrunde liegt und kann Verfahren, die diese Kriterien erfüllen, jederzeit übernehmen.

Hierunter fallen insbesondere Straftaten nach den §§ 85, 86, 87, 89a bis 89c, 91, 109e und 109h des Strafgesetzbuches sowie nach anderen Vorschriften des Strafgesetzbuches und Nebengesetzen (z. B. Ausführungsgesetz zu Artikel 26 Abs. 2 des Grundgesetzes, Außenwirtschaftsgesetz, Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln, Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe, Gesetz zum Schutz vor

gefährlichen Stoffen, Waffengesetz, Vereinsgesetz), wenn eine terroristische beziehungsweise extremistische Motivation oder eine gegen den Bestand der Bundesrepublik Deutschland und die freiheitlich demokratische Grundordnung gerichtete Motivation in Betracht kommt, Ermittlungen innerhalb oder im Umfeld terroristischer bzw. extremistischer Strukturen notwendig werden und ihnen bei Gesamtwürdigung aller Umstände eine besondere Bedeutung, besondere Schwierigkeit oder besonderer Umfang zukommt. Ferner ist die ZeT_rlp zuständig für Straftaten, hinsichtlich derer zu den vorbezeichneten Taten ein Sachzusammenhang besteht, sofern die Zuständigkeit einer rheinland-pfälzischen Staatsanwaltschaft eröffnet wäre und eine Bearbeitung durch die ZeT_rlp zur effektiven Strafverfolgung sachgerecht erscheint.

- 2.2 Die ZeT_rlp ist darüber hinausgehend für Verfahren der Hasskriminalität unter den in Ziffer 2.1 genannten Voraussetzungen zuständig.

Bei Hasskriminalität handelt es sich um Straftaten, bei denen in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie gegen eine Person wegen ihrer zugeschriebenen oder tatsächlichen Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit, Weltanschauung, physischen und/oder psychischen Behinderung oder Beeinträchtigung, sexuellen Orientierung und/oder sexuellen Identität, politischen Haltung, Einstellung und/oder Engagements, ihres äußeren Erscheinungsbildes oder sozialen Status gerichtet sind und die Tathandlung damit im Kausalzusammenhang steht bzw. sich in diesem Zusammenhang gegen eine Institution/Sache oder einen sonstigen Gegenstand richtet.

Die ZeT_rlp ist des Weiteren für die durch die Zentrale Meldestelle Internet (ZMI) des BKA an das LKA Rheinland-Pfalz übermittelten Verfahren zuständig.

Sie kann die betreffenden Verfahren an die jeweils örtlich zuständige Staatsanwaltschaft abgeben, wenn die Voraussetzungen von Ziffer 2.1 nicht erfüllt sind.

- 2.3 Die ZeT_rlp ist für die Staatsanwaltschaften des Landes zentraler Ansprechpartner in verfahrensunabhängigen grundsätzlichen Fragestellungen aus den Bereichen der Terrorismus- und Extremismusbekämpfung.

- 2.4 Die ZeT_rlp fördert, unterstützt und koordiniert die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch der rheinland-pfälzischen Staatsanwaltschaften in den Bereichen des Extremismus und Terrorismus insbesondere mit

- a) dem Generalbundesanwalt,
- b) den Staatsschutzsenaten und -kammern,
- c) dem Bundeskriminalamt,
- d) dem Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz,
- e) den Dienststellen des kriminalpolizeilichen Staatsschutzes,

- f) dem gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ),
 - g) dem gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum (GETZ),
 - h) den Verfassungsschutzbehörden und –ämtern,
 - i) dem Bundesnachrichtendienst (BND),
 - j) dem Militärischen Abschirmdienst (MAD) und
 - k) den Zentralstellen anderer Bundesländer.
- 2.5 Die ZeT_rlp hält mit den Zentralstellen (Staatsschutzkompetenzzentren) anderer Bundesländer Kontakt und arbeitet mit sonstigen beteiligten Stellen eng zusammen. Sie nimmt an den Ansprechpartnertagungen „Staatsschutz“ des Generalbundesanwalts teil und gewährleistet den Wissenstransfer zwischen Generalbundesanwalt und den Staatsanwaltschaften des Landes in Fragen des Terrorismus und Extremismus.
- 2.6 Die ZeT_rlp wirkt bei der Bündelung von Ermittlungsverfahren gegen Personen, die von den Polizeibehörden als Gefährder, relevante Personen oder sonstige herausragende Verantwortliche eingestuft werden, mit und initiiert in Abstimmung mit den beteiligten Generalstaatsanwaltschaften die Führung von Sammelverfahren. Soweit ihre Zuständigkeit nach Nummer 2.1 begründet ist, übernimmt sie die Verfahren.
- 2.7 Der ZeT_rlp obliegt die Analyse aktueller Entwicklungen sowie neuer Strukturen der extremistischen und terroristischen Kriminalität.
- 2.8 Die ZeT_rlp fördert gemeinsam und in Abstimmung mit dem Ministerium der Justiz die Aus- und Fortbildung der Dezernentinnen und Dezernenten der Staatsanwaltschaften des Landes Rheinland-Pfalz zu terroristisch beziehungsweise extremistisch motivierten Straftaten.

3 Verfahren, Unterrichtungspflichten

- 3.1 Die Staatsanwaltschaften des Landes setzen die ZeT_rlp frühzeitig von einschlägigen Ermittlungsverfahren in Kenntnis, in denen
- a) eine Berichtspflicht an das Ministerium der Justiz besteht,
 - b) die an den Generalbundesanwalt zur Prüfung der Verfahrensübernahme (Nummer 202 RiStBV) abgegeben werden sollen oder
 - c) in denen ein Informationsaustausch nach Nummer 15 der Zuständigkeitsvereinbarung der Generalstaatsanwältinnen und der Generalstaatsanwälte vorzunehmen ist.

Die Staatsanwaltschaften des Bezirks der Generalstaatsanwaltschaft Zweibrücken übermitteln den anfallenden Schriftverkehr nachrichtlich der ZeT_rlp.

Dies gilt auch für die Entscheidungen des Generalbundesanwalts, mit denen dieser die Übernahme eines Ermittlungsverfahrens mangels Anfangsverdachts der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung oder wegen Fehlens der besonderen Bedeutung gemäß § 120 GVG abgelehnt und das Ermittlungsverfahren an die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft abgegeben hat.

- 3.2 Wird ein Vorgang, der in die Zuständigkeit der ZeT_rlp nach Nummer 2.1 oder Nummer 2.2 fällt, zunächst bei einer örtlichen Staatsanwaltschaft anhängig, so legt diese die Akten der ZeT_rlp zur Prüfung einer Übernahme vor.

In Eilfällen eines Anschlags oder einer Anschlagsbedrohung, in denen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen eines extremistischen bzw. terroristischen Hintergrundes bestehen, kann die ZeT_rlp die Ermittlungen übernehmen und die gemäß § 143 Abs. 1 GVG örtlich zuständige Staatsanwaltschaft mit der Vornahme von Ermittlungshandlungen beauftragen.

Gehört die örtliche zuständige Staatsanwaltschaft zum Bezirk der Generalstaatsanwaltschaft Zweibrücken, unterrichtet die ZeT_rlp unverzüglich den Generalstaatsanwalt Zweibrücken.

- 3.2.1 Bis zu einer Übernahme durch die ZeT_rlp hat die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft diejenigen Amtshandlungen vorzunehmen, bei denen Gefahr im Verzuge ist. In diesen Fällen unterrichtet die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft die ZeT_rlp unverzüglich und unmittelbar und stellt über das weitere Vorgehen Benehmen mit der ZeT_rlp her.
- 3.2.2 Sind die Voraussetzungen für eine Übernahme nicht oder nicht mehr gegeben, kann die ZeT_rlp ein Verfahren an die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft abgeben.
- 3.2.3 Soweit die ZeT_rlp im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ein Verfahren aus Bereichen der Internetkriminalität bearbeitet, bindet sie die LZC in die Ermittlungen ein.

- 4 Die Zuständigkeit der ZeT_rlp umfasst in den Verfahren für die erstinstanzlich das Oberlandesgericht zuständig ist (OJs-Verfahren) auch die Strafvollstreckung. In den übrigen Verfahren (Js-Verfahren) kann sie die Strafvollstreckung an die Staatsanwaltschaft am Sitz des erkennenden Gerichts abgeben.
- 5 Die ZeT_rlp berichtet im Abstand von zwei Jahren, jeweils spätestens bis zum 30. April des Folgejahres - erstmals bis zum 30. April 2028 - , dem Ministerium der Justiz schriftlich über ihre zurückliegende Tätigkeit.

6 Inkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Zugleich wird das Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 20. Juli 2021 – 4021E19-0009– (JBl. 2021, S. 46) aufgehoben.

Durchführung des NATO-Truppenstatuts und der Zusatzvereinbarungen

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 11. Februar 2026 (9270-0001) *)

1 Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 5. April 2004 (9270 – 4 – 1) - JBl. S. 92; 2024 S. 354 - wird wie folgt geändert:

1.1 Nummer 2.1.3 wird wie folgt geändert:

1.1.1 In Satz 3 werden die Worte „der USA und“ gestrichen.

1.1.2 Folgender Satz wird angefügt:

„Im Falle der USA umfasst der Verzicht nicht die Mitglieder des zivilen Gefolges und die Angehörigen der Mitglieder der Truppe und des zivilen Gefolges.“

1.2 In Nummer 2.1.4 wird nach dem Wort „Rheinland-Pfalz“ der Klammerzusatz „(Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 13. Mai 2004 [9270 – 4 – 6] - JBl. S. 173; 2024 S. 354 -)“ eingefügt.

1.3 In Nummer 2.2.1 Satz 1 wird das Wort „das“ gestrichen.

1.4 Nummer 2.2.2 wird gestrichen.

1.5 Die bisherigen Nummern 2.2.3 bis 2.2.3.4 werden Nummern 2.2.2 bis 2.2.2.4.

1.6 Die bisherige Nummer 2.2.4 wird Nummer 2.2.3 und erhält folgende Fassung:

„2.2.3 In die Prüfung der Frage, ob eine Rücknahme des Verzichts geboten ist, ist das berechtigte Interesse von verletzten Personen und Hinterbliebenen, sich in einem deutschen Strafverfahren mit der Nebenklage anzuschließen, miteinzubeziehen. Daneben sind bei der Prüfung auch die Belange der Entsendestaaten gebührend zu berücksichtigen. Verfahrensrechtliche Besonderheiten, die auf dem Militärstrafrecht des betreffenden Entsendestaates beruhen, und das Recht der Entsendestaaten, bei Rücknahme des Verzichts Gegenvorstellung zu erheben (Artikel 19 Abs.4 ZA), sind zu beachten. Etwaige Verhandlungen mit den amerikanischen Militärbehörden in Fällen, in denen eine Verzichtsrücknahme in Betracht kommen kann, sind zwischen der jeweils zuständigen Staatsanwaltschaft und den örtlichen Verbindungsstellen zu führen.“

1.7 Nummer 2.2.5 wird gestrichen.

- 1.8 Die bisherige Nummer 2.2.6 wird Nummer 2.2.4.
- 1.9 In Nummer 5.1 Satz 2 werden die Worte „mit der Anschrift einer militärischen Einheit, Liegenschaft, Dienststelle usw.“ durch die Worte „mit einer militärpostalischen Anschrift (insbesondere einer militärischen Einheit, Liegenschaft oder Dienststelle)“ ersetzt.
- 1.10 Nummer 5.2 wird wie folgt geändert:
 - 1.10.1 In Satz 1 werden die Worte „zur Kenntnis zu bringen mit der Bitte“ durch die Worte „mit der Bitte zur Kenntnis zu bringen“ ersetzt.
 - 1.10.2 Satz 2 wird gestrichen.
- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

*) Die Änderungen werden in die konsolidierte Fassung im Landesrecht Rheinland-Pfalz eingearbeitet.

Bekanntmachungen*)

Zusammensetzung von Richter-, Staatsanwalts-, Personal- und Schwerbehindertenvertretungen

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 13. Februar 2026 (2702E25-0004)

1. Nach einer Änderung der Zusammensetzung des Vorstands des Bezirkspersonalrats der Arbeitsgerichtsbarkeit gehören diesem nunmehr an:

Vorstand :

1. Justizamtfrau
Anke E l f l e i n
Arbeitsgericht Koblenz
- Vorsitzende -,
2. Justizbeschäftigte
Nadine S t u m m e r
Arbeitsgericht Mainz
- 1. stellvertretende Vorsitzende -
3. Justizbeschäftigte
Bianca W e i s k o p f,
Arbeitsgericht Mainz
- 2. stellvertretende Vorsitzende -.

2. Die Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 30. Juni 2025 (2702E25 - 0004) – JBl. S. 141 – ist damit teilweise gegenstandslos.

*) Nicht im Landesrecht Rheinland-Pfalz enthalten

Stellenausschreibungen

- vgl. Nummer 2 der VV JM vom 25. Juni 1990 (2010 - 1 - 14/90) - JBl. S. 120 -

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

- 1,0 Stelle für eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht (m/w/d) bei dem Verwaltungsgericht Mainz
Die Stelle soll mit einer Beförderungsbewerberin oder einem Beförderungsbewerber besetzt werden.
- 1,0 Stelle eine Richterin oder einen Richter am Oberlandesgericht (m/w/d) bei dem Oberlandesgericht Koblenz
Eine Stelle soll mit einer Beförderungsbewerberin oder einem Beförderungsbewerber besetzt werden.
- 1,0 Stelle eine Richterin oder einen Richter am Oberlandesgericht (m/w/d) bei dem Oberlandesgericht Koblenz
- 1,0 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht – als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter – einer Direktorin (m/w/d) bei dem Amtsgericht Landau in der Pfalz
- 2,0 Stellen für Richterinnen oder Richter am Landgericht (m/w/d) bei dem Landgericht Koblenz
- 1,0 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht (m/w/d) bei dem Amtsgericht Koblenz
- 1,0 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht (m/w/d) bei dem Amtsgericht Lahnstein
- 1,0 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht (m/w/d) bei dem Amtsgericht Mayen
- 2,0 Stellen für Richterinnen oder Richter am Amtsgericht (m/w/d) bei dem Amtsgericht Montabaur
- 1,0 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht (m/w/d) bei dem Amtsgericht Neuwied
- 3,0 Stellen für Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte (m/w/d) bei der Staatsanwaltschaft Koblenz

- 1,0 Stelle für eine Staatsanwältin oder einen Staatsanwalt (m/w/d) bei der Staatsanwaltschaft Zweibrücken
-

- 1 Stelle für eine Notarin oder einen Notar (m/w/d) in Montabaur (Nachfolgestelle Notar Moritz)
-

Im Bezirk des Oberlandesgerichts Koblenz und der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz:

wird zum Beförderungstermin „18. Mai 2026“ Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

- 4,0 Stellen für Justizinspektorinnen oder Justizinspektoren mit Amtszulage (2. Einstiegsamt),
4,0 Stellen für Justizinspektorinnen oder Justizinspektoren (2. Einstiegsamt),
4,8 Stellen für Justizobersekretärinnen oder Justizobersekretäre,
6,0 Stellen für Justizsekretärinnen oder Justizsekretäre (1. Einstiegsamt).

Die Stelle soll mit einer Beförderungsbewerberin oder einem Beförderungsbewerber besetzt werden.

Die im Justizblatt Nummer 11 vom 1. Dezember 2025 erschienene Ausschreibung von Beförderungsstellen wird um die vorstehende Stelle ergänzt. Bereits vorliegende Bewerbungen erfassen auch die nunmehr ausgeschriebenen zusätzlichen Stellen; eine erneute Bewerbung ist daher insoweit nicht mehr erforderlich.

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

1 Stelle für eine Psychologin oder einen Psychologen als Leiterin oder Leiter der Justizvollzugsanstalt Ludwigshafen als Sozialtherapeutische Anstalt (m/w/d).

Die Stelle ist ab dem 1. Dezember 2026 zu besetzen.

Die Sozialtherapeutische Anstalt Ludwigshafen ist eine Justizvollzugsanstalt im Stadtkern von Ludwigshafen und befindet sich in einem ehemaligen Gerichtsgefängnis aus dem Baujahr

1928. Die Anstalt ist zuständig für die Vollstreckung von Freiheitsstrafen nach Maßgabe des § 24 LJVollzG. Sie ist daher keine Aufnahmeanstalt für Verurteilte, die zur Strafverbüßung in eine Justizvollzugsanstalt eingewiesen werden, sondern eine Einrichtung, die Strafgefangene und Untergebrachte mit einem besonderen therapeutischen Behandlungsbedarf aufnimmt, die bereits eine gewisse Zeit in anderen geschlossenen Justizvollzugsanstalten des Landes verbracht haben oder in der Sicherungsverwahrung untergebracht waren (§ 24 Abs. 2 und 3 LJVollzG, §10 Abs. 4 Satz 2 LSVVollzG). Die Anstalt verfügt über insgesamt 66 Haftplätze für ausschließlich männliche Gefangene und Untergebrachte, davon 48 Haftplätze im geschlossenen Vollzug, 9 Haftplätze auf einer Übergangsabteilung und 9 Haftplätze für Freigänger.

Die Einrichtung hat den Auftrag, für Straftäter spezielle Behandlungsangebote mit dem Ziel der Rückfallverhinderung bereitzustellen. Vor diesem Hintergrund zeichnet sich die Sozialtherapeutische Anstalt durch ein umfangreiches und vielfältiges therapeutisches Angebot aus. Der Justizvollzugsanstalt Ludwigshafen organisatorisch angegliedert ist die Psychotherapeutische Ambulanz der Justiz (PAJu) in der Stadtmitte von Ludwigshafen. Hierbei handelt es sich um eine Nachsorgeeinrichtung der Sozialtherapeutischen Anstalt zur Behandlung von Straftäterinnen und Straftätern, die insbesondere Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder Gewaltstraftaten verübt haben. Die PAJu leistet damit einen aktiven Beitrag zum Opferschutz bzw. Schutz der Allgemeinheit und setzt sich aus einem interdisziplinären Team von Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeitern zusammen.

Die Sozialtherapeutische Anstalt Ludwigshafen ist eingebettet in den Justizvollzug Rheinland-Pfalz, der als wesentlicher Teil der Rechtspflege zum Kernbestand eines funktionierenden Rechtsstaats gehört. Der Justizvollzug hat die wichtige gesellschaftliche Aufgabe für die Resozialisierung und gleichzeitig eine sichere Unterbringung von Straftätern zu sorgen. Im Justizvollzug befinden sich durchgehend rund 3.000 Gefangene, dort arbeiten rund 2.000 Bedienstete. In Rheinland-Pfalz gibt es im Land verteilt zwölf selbständige Justizvollzugseinrichtungen, darunter zwei Jugendstrafanstalten, eine Jugendarrestanstalt und eine Einrichtung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung. Für die Aus- und Fortbildung der Bediensteten sorgt eine eigene Justizvollzugsschule. Auch ein Justizvollzugskrankenhaus und ein Bildungszentrum für Gefangene gehören zum Spektrum. Die Einrichtungen des Justizvollzuges arbeiten zu einem großen Teil autark, was eine große Themenbreite vor Ort mit sich bringt. Reizvoll ist auch die Zusammenarbeit vieler verschiedener Berufsgruppen. Die Zusammenarbeit mit den Staatsanwaltschaften und Gerichten ist eng und vertrauensvoll. Gesucht wird daher eine Persönlichkeit mit Engagement und Interesse an diesem außergewöhnlichen Zweig der Landesverwaltung.

Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- Dienststellenleitung
- Personalführung für einen Personalkörper mit rund 65 Personen
- Fach- und Organisationsverantwortung für die gesamte Behörde
- Bandlerische Gesamtverantwortung
- Finanzielle Gesamtverantwortung
- Vertretung der Anstalt nach außen
- Öffentlichkeitsarbeit.

Sie verfügen über:

Wir suchen eine überdurchschnittlich qualifizierte Persönlichkeit mit einem abgeschlossenem Master-/Diplomstudium der Psychologie, idealerweise mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie, die sich bereits in verschiedenen Führungspositionen oder vergleichbaren Leitungsfunktionen in einer Therapieeinrichtung, idealerweise des Straf- oder Maßregelvollzugs, z.B. als Leitende Psychologische Psychotherapeutin / Leitender Psychologischer Psychotherapeut, Leitende Psychologin / Leitender Psychologe bzw. Teamleiterin / Teamleiter, bewährt hat und über Kenntnisse oder Erfahrungen im Bereich der öffentlichen Verwaltung mit Personalverantwortung verfügt.

Eine Approbation als Psychologische/r Psychotherapeut/in ist erforderlich.

Sie verfügen darüber hinaus über Erfahrungen in der Entwicklung, Implementierung und Evaluierung von Behandlungskonzepten sowie in der Führung multiprofessioneller Teams. Zusatzqualifikationen, wie die Kenntnisse in der Begutachtung von Straftäterinnen und Straftätern, Fortbildungen im Bereich Kriminalpsychologie, Sozialtherapie, Traumatherapie oder die vertiefte Kenntnis relevanter Therapieverfahren wie z.B. dialektisch-behavioraler Therapie sind vorteilhaft.

Wir erwarten überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft, hohe Motivation, strategisches Denkvermögen, umfassendes Fachwissen über moderne Ansätze der Behandlung insbesondere von Sexual- und Gewaltstraftätern, Organisations- und Verhandlungsgeschick, Durchsetzungsvermögen, Entscheidungsfreude und Kommunikationsstärke, wirtschaftliche Denk- und Handlungsweise sowie einen kooperativen Führungsstil, Integrationskraft und die Fähigkeit zur Reflexion eigener Entscheidungen. Wir erwarten weiter die Bereitschaft, sich auch in die verschiedenen juristischen Aufgaben- und Fragestellungen in der Anstaltsleitung einzuarbeiten.

Im Hinblick auf die geforderten mehrjährigen Erfahrungen mit Führungsaufgaben und die herausgehobene Position kommen nur Bewerberinnen oder Bewerber in Betracht, die bereits ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 LBesG innehaben. Eine Beförderung bis zum Statusamt A16 ist bei Vorliegen der Voraussetzungen möglich. Neben der regulären Besoldung wird für Bedienstete in Justizvollzugseinrichtungen eine monatliche Zulage gemäß Nr. 8 der Vorbemerkungen zu den Landesbesoldungsordnungen A und B des Landesbesoldungsgesetzes gewährt. Diese beträgt in den ersten drei Dienstjahren 135 Euro und ab dem vierten Dienstjahr 180 Euro.

Ausgeschriebene Stellen können auch als Teilzeitstellen besetzt werden, soweit nicht im Einzelfall zwingende dienstliche Belange entgegenstehen (§ 75 Abs. 1 LBG). Bei Bewerbungen auf eine Stelle in Teilzeitform sind die sonstigen Erklärungen zum Vorliegen der Voraussetzungen nach § 75 LBG und die Dauer der beantragten Teilzeitbeschäftigung beizufügen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass bei Besetzung einer Vollzeitstelle mit einer Teilzeitkraft der andere Anteil der Stelle ohne weitere Ausschreibung gleichzeitig besetzt werden kann.

In Umsetzung der Selbstverpflichtung „Die Landesregierung – ein familienfreundlicher Arbeitgeber“ bieten wir sehr gute Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Das Land fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Wir wünschen uns daher ausdrücklich Bewerbungen aus allen Altersgruppen unabhängig von

Geschlecht, einer Behinderung, dem ethnischen Hintergrund, der Religion, Weltanschauung oder sexuellen Identität.

Bewerbungen von Frauen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt.

Schwerbehinderte werden bei sonst gleicher fachlicher und persönlicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Das Land Rheinland-Pfalz bietet die Möglichkeit des Dienstad-Leasings.

Bewerbungen werden bis **15. April 2026** erbeten an das

Ministerium der Justiz
– Personalreferat Abteilung 5 – Justizvollzug –
Ernst-Ludwig-Str. 3
55116 Mainz
Bewerbungen gerne per E-Mail unter
bewerbung-justizvollzug@jm.rlp.de

Die im Justizblatt Nummer 2 vom 9. Februar 2026 veröffentlichte Ausschreibung wird wie folgt berichtigt:

Es wird Bewerbungen entgegengesehen für eine ab dem nächstmöglichen Termin zu besetzende Stelle für

Islamische Theologie/Islamwissenschaften (m/w/d) für die muslimische Seelsorge im Justizvollzug des Landes Rheinland-Pfalz.

Um dem gesetzlichen Auftrag sowie einem zunehmenden Bedürfnis der muslimischen Gefangenen gerecht zu werden, bietet das Land Rheinland-Pfalz eine flächendeckende seelsorgerische Versorgung muslimischer Gefangener in allen Justizvollzugseinrichtungen des Landes unabhängig von Nationalität oder Glaubensrichtung an.

Zur Betreuung der Gefangenen und Verwahrten der Justizvollzugs- und Sicherungsverwahrungsanstalt Diez und ggf. weiterer Justizvollzugseinrichtungen im Land Rheinland-Pfalz wird eine geeignete Person (m/w/d) für die seelsorgerische Betreuung muslimischer Gefangener gesucht.

Grundlage hierfür ist das Konzept „Religiöse Betreuung muslimischer Gefangener im Justizvollzug Rheinland-Pfalz“ vom 30.11.2017, abrufbar unter:

https://jm.rlp.de/fileadmin/05/Publikationen/barrierefreie_Broschueren/17Konzept_religioese_Betreuung_muslimischer_Gefangener.pdf

Sie verfügen über:

Master-, Diplom- oder vergleichbarer Abschluss in islamischer Theologie. Kenntnisse in praktischer Seelsorge sind von Vorteil.

Bei Studienabschlüssen anderer Fachrichtungen, wie z.B. Islamwissenschaften oder islamischen Studien, ist ein inhaltlicher Bezug zur Seelsorge sowie darüber hinaus Kenntnisse bzw. Weiterbildungen oder praktische Erfahrungen im Bereich der Seelsorge (grundständige Seelsorgeausbildung) erforderlich.

Für einen im Ausland erworbenen Abschluss ist spätestens bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist ein Anerkennungsbescheid vorzulegen, aus dem hervorgeht, mit welchem deutschen Hochschulabschluss Ihr Abschluss vergleichbar ist.

Ihre Aufgaben sind insbesondere:

Gegenstand der muslimischen Seelsorge soll neben Einzelgesprächen und der Arbeit in Gruppen die Durchführung des Freitagsgebets sein. Alle Angebote sollen grundsätzlich in deutscher Sprache stattfinden. Die Angebote sind so auszurichten und zu strukturieren, dass möglichst viele muslimische Gefangene Zugang hierzu haben und sich angesprochen fühlen können. Im Einzelfall sollen muslimische Seelsorgende auch für nicht-muslimische Gefangene ansprechbar sein.

Muslimische Seelsorgende beraten und informieren darüber hinaus die Anstaltsleitung, die Bediensteten des Justizvollzugs einschließlich der Angehörigen der Aufsichtsbehörde zu Fragen des Islams und des Umgangs mit muslimischen Gefangenen.

Wir erwarten:

- sehr gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift (mindestens auf dem Sprachniveau C1)
- überdurchschnittliche soziale und interkulturelle Kompetenzen
- vertieftes Verständnis für unterschiedliche kulturelle Kontexte und sich daraus ergebende Konflikte
- fundierte theologische Kenntnisse
- hohe persönliche Belastbarkeit, emotionale Stabilität und ein reflektierender Umgang mit Nähe und Distanz
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den verschiedenen Fachgruppen der jeweiligen Justizvollzugsanstalt
- Bereitschaft zu interreligiöser Zusammenarbeit
- Grundverständnis für die Belange inhaftierter Menschen
- Bereitschaft zu tätigkeitsrelevanter Fortbildung
- nützlich sind Erfahrungen in der Arbeit mit benachteiligten Menschen oder Menschen mit Migrationshintergrund
- Führerschein Klasse B
- Bereitschaft zu regelmäßigen Dienstreisen in Rheinland-Pfalz

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **20. März 2026** mit den üblichen Unterlagen an das

Ministerium der Justiz
Personalreferat Abteilung 5 – Justizvollzug –
Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz

(gerne auch per Mail an bewerbung-justizvollzug@jm.rlp.de)

Die Eingruppierung orientiert sich an der Qualifikation und dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder TV-L (Entgeltgruppe 13 TV-L).

Ausgeschriebene Stellen können auch als Teilzeitstellen (75 v.H. oder 50 v.H.) besetzt werden, soweit nicht im Einzelfall zwingende dienstliche Belange entgegenstehen (§ 75 Abs. 1 LBG). Bei Bewerbungen auf eine Stelle in Teilzeitform sind die sonstigen Erklärungen zum Vorliegen der Voraussetzungen nach § 75 LBG und die Dauer der beantragten Teilzeitbeschäftigung beizufügen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass bei Besetzung einer Vollzeitstelle mit einer Teilzeitkraft (50 v.H.) die zweite Hälfte der Stelle ohne weitere Ausschreibung gleichzeitig besetzt werden kann. Entsprechendes gilt für sich anderweitig ergebende Bruchteile (z.B. 75 v.H.).

In Umsetzung der Selbstverpflichtung „Die Landesregierung – ein familienfreundlicher Arbeitgeber“ bieten wir sehr gute Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Das Land fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Wir wünschen uns daher ausdrücklich Bewerbungen aus allen Altersgruppen unabhängig von Geschlecht, einer Behinderung, dem ethnischen Hintergrund, der Religion, Weltanschauung oder sexuellen Identität. Bewerbungen von Frauen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt. Schwerbehinderte werden bei sonst gleicher fachlicher und persönlicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Nähere Auskünfte erteilen gerne:

Herr Michael Ruch 06131 16-4913 – michael.ruch@jm.rlp.de

Frau Ulrike Gräf 06131 16-4921 – ulrike.graef@jm.rlp.de

Es wird Bewerbungen entgegengesehen für 2,0 (davon 1,0 befristet bis zum 31.12.2027) ab dem nächstmöglichen Termin zu besetzende Stellen für

eine Dezernentin oder einen Dezernenten (m/w/d)

in der Leitung einer Justizvollzugseinrichtung des Landes Rheinland-Pfalz.

Interesse für die vielfältigen Tätigkeiten im Justizvollzug und die Bereitschaft, auch in anderen Justizvollzugseinrichtungen des Landes Rheinland-Pfalz eingesetzt werden zu können, wird vorausgesetzt. Die Einrichtungen des Justizvollzuges sind wesentlicher Teil der Rechtspflege und zählen zum Kernbestand eines funktionierenden Rechtsstaates. Der Justizvollzug hat die wichtige gesellschaftliche Aufgabe für die Resozialisierung und gleichzeitig eine sichere Unterbringung von Straftätern zu sorgen. Im Justizvollzug befinden sich durchgehend rund 3.000 Gefangene, dort arbeiten rund 2.000 Bedienstete. In Rheinland-Pfalz gibt es im Land

verteilt zwölf selbständige Justizvollzugseinrichtungen, darunter zwei Jugendstrafanstalten, eine Jugendarrestanstalt und eine Einrichtung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung. Für die Aus- und Fortbildung der Bediensteten sorgt eine eigene Justizvollzugsschule. Auch ein Justizvollzugskrankenhaus und ein Bildungszentrum für Gefangene gehören zum Spektrum. Die Einrichtungen des Justizvollzuges arbeiten zu einem großen Teil autark, was eine große Themenbreite vor Ort mit sich bringt. Reizvoll ist auch die Zusammenarbeit vieler verschiedener Berufsgruppen. Die Zusammenarbeit mit den Staatsanwaltschaften und Gerichten ist eng und vertrauensvoll.

Gesucht wird eine neue Kollegin oder ein neuer Kollege mit Engagement und Interesse an diesem außergewöhnlichen Zweig der Landesverwaltung. Wir erwarten eine abgeschlossene Berufsausbildung als Volljuristin oder Volljurist. Idealerweise verfügen Sie bereits über Rechtskenntnisse für den gesamten Bereich des Justizvollzuges. Neben der regulären Besoldung wird für Bedienstete in Justizvollzugseinrichtungen eine monatliche Zulage gemäß Nr. 8 der Vorbemerkungen zu den Landesbesoldungsordnungen A und B des Landesbesoldungsgesetzes gewährt. Diese beträgt in den ersten drei Dienstjahren 135 Euro und ab dem vierten Dienstjahr 180 Euro.

Der Einsatz ist voraussichtlich in den Justizvollzugsanstalten Koblenz, Frankenthal (teilweise) und Zweibrücken (teilweise) vorgesehen.

Eine Einstellung in das Beamtenverhältnis ist bei Vorliegen der persönlichen, laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen möglich.

Bewerbungen werden **bis 3. April 2026** erbeten an das

Ministerium der Justiz
– Personalreferat Abteilung 5 – Justizvollzug –
Ernst-Ludwig-Str. 3
55116 Mainz
Bewerbung-Justizvollzug@jm.rlp.de

Ausgeschriebene Stellen können auch als Teilzeitstellen (75 v.H. oder 50 v.H.) besetzt werden, soweit nicht im Einzelfall zwingende dienstliche Belange entgegenstehen (§ 75 Abs. 1 LBG). Bei Bewerbungen auf eine Stelle in Teilzeitform sind die sonstigen Erklärungen zum Vorliegen der Voraussetzungen nach § 75 LBG und die Dauer der beantragten Teilzeitbeschäftigung beizufügen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass bei Besetzung einer Vollzeitstelle mit einer Teilzeitkraft (50 v.H.) die zweite Hälfte der Stelle ohne weitere Ausschreibung gleichzeitig besetzt werden kann. Entsprechendes gilt für sich anderweitig ergebende Bruchteile (z.B. 75 v.H.).

In Umsetzung der Selbstverpflichtung „Die Landesregierung – ein familienfreundlicher Arbeitgeber“ bieten wir sehr gute Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Das Land fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Wir wünschen uns daher ausdrücklich Bewerbungen aus allen Altersgruppen unabhängig von Geschlecht, einer Behinderung, dem ethnischen Hintergrund, der Religion, Weltanschauung oder sexuellen Identität. Bewerbungen von Frauen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt. Schwerbehinderte werden bei sonst gleicher fachlicher und persönlicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Impressum

Herausgeber:

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz, Ernst-Ludwig-Straße 3, 55116 Mainz, Postanschrift: Postfach 32 60, 55022 Mainz

Kontaktdaten:

Telefon: 06131 16 4800, Telefax: 06131 16 4887, E-Mail: poststelle@jm.rlp.de, Internetseite: www.jm.rlp.de

Ansprechperson:

Kai Ankenbrand, Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz, Ernst-Ludwig-Straße 3, 55116 Mainz
Postanschrift: Postfach 32 60, 55022 Mainz, Telefon: 06131 16 4860, E-Mail: poststelle@jm.rlp.de

Technische Umsetzung:

Justizvollzugs- und Sicherungsverwahrungsanstalt Diez, Limburger Straße 122, 65582 Diez

Erscheinungsweise:

Das Justizblatt Rheinland-Pfalz erscheint nach Bedarf.